
Richtplantext

02. Oktober 2025

Mitwirkung

Kommunaler Richtplan

Inhalte der Mitwirkung:

Ergänzung kommunaler Richtplan betreffend Intensivlandwirtschaftsgebieten

- Richtplankarte S 1.4.1
- Richtplantext L 1.4 und L 1.4.1
- Planungsbericht, Erläuterungen, Seite 67

Gemeinde Kaltbrunn
Kommunaler Richtplan
Richtplantext

Projektleitung
Karin Bétrisey
dipl. Kulturingenieurin ETH SIA SVI
Raumplanerin FSU | Gutachterin SIA
pat. Ingenieur-Geometerin

Fachbearbeitung
Jonas Schuster

Register

Gemeinde Kaltbrunn

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

Einleitung	4
S Siedlung	7
S 1 Siedlung Nutzung	8
S 2 Siedlung Gestaltung	21
S 3 Siedlung Schutz	40
L Natur & Landschaft	46
L 1 Natur & Landschaft Nutzung	47
L 2 Natur & Landschaft Gestaltung	52
L 3 Natur & Landschaft Schutz	60
V Verkehr	63
V 1 Verkehr	64
V 2 Verkehr Motorisierter Individualverkehr (MIV)	68
V 3 Verkehr Öffentlicher Verkehr	78
V 4 Verkehr Langsamverkehr	87
E Ver- und Entsorgung	100
E 1 Wasserversorgung	101
E 2 Energieversorgung	102
E 3 Abwasserentsorgung	105
E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen	106
E 5 Abfall	109
Glossar	111

Einleitung

Inhalt

Allgemein

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Kaltbrunn räumlich entwickeln soll. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans, des Regionalplans Zürichsee-Linth und die Raumplanung der Nachbar-Gemeinden und ist ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde.

Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Kaltbrunn setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplankarte
- Richtplantext
- Kap. Richtplan im erläuternden Bericht (Teil des Planungsberichts)

Erläuterungen

Richtplankarte (Massstab 1:7'500)

Die Richtplankarte bildet die Sachbereiche Siedlung, Natur & Landschaft, Verkehr sowie Ver- & Entsorgung ab, analog dem kantonalen Richtplan St. Gallen.

Zur besseren Lesbarkeit ist die Richtplankarte in zwei Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil zwei Sachbereiche enthält:

- Richtplankarte 1: Siedlung und Natur & Landschaft
- Richtplankarte 2: Verkehr und Ver- & Entsorgung

Richtplantext (vorliegend)

Innerhalb jeder Ziffer (z. B. S 2.2.1) steht der grau hinterlegte, behördenverbindliche Richtplaninhalt.

Zum besseren Verständnis befindet sich am Ende des Richtplantextes ein Glossar, das rein informativen Charakter hat.

Koordinationsstand:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Verbindlichkeit dem folgenden sogenannten «Koordinationsstand» zugewiesen:

– Vororientierung:

Zeigt auf, welche raumwirksame Tätigkeit sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lässt, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben könnte. In der Regel handelt es sich hierbei lediglich um Ideen.

– Zwischenergebnis:

Zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Eine Projektidee oder ein Konzept ist vorhanden.

– Festsetzung:

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Der Rahmen und der Weg für die weitere Umsetzung sind vorgezeichnet und die Sache auf Stufe Richtplanung ist im Grundsätzlichen klar sowie unbestritten. Das heisst, es besteht Einigkeit der beteiligten Stellen und Details sind auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar. Eine Realisierung ist möglich, meist bereits ein Projekt vorhanden.

Die vorausgehenden erläuternden Texte zur Ausgangslage und den Zielen des Inhalts sowie die folgenden Verweise dienen lediglich der Information und besseren Übersicht und haben keine Rechtswirkung.

Realisierungszeitpunkt:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Dringlichkeit folgendem Realisierungszeitpunkt zugewiesen:

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 – 15 Jahren)
- Langfristig (> 15 Jahre)
- Daueraufgabe

Verbindlichkeit

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und fokussiert die Gemeindeentwicklung auf einen Zeithorizont von ca. 25 Jahren.

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG).

Der kommunale Richtplan ist gemäss Art. 6 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für den Gemeinderat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend. Er hat jedoch keine direkte grundeigentümerverbindliche Wirkung.

S Siedlung

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

S 1 Siedlung | Nutzung

S 1.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes im Richtplanhorizont (bis 2040) fest. Das zukünftige Wachstum soll zum grossen Teil innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden. Siedlungserweiterungen sollen nur an strategisch und ortsplannerisch sinnvollen Orten erfolgen.

Die Gemeinde Kaltbrunn wird im Raumkonzept St. Gallen dem Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» zugeteilt. Diesen Gemeinden wird für die nächsten Jahre (Zonenplan bis 2030 und Richtplan bis 2040) ein mässiges Wachstum zugestanden. Nach dem kantonalen Richtplan kann Kaltbrunn im Bereich von Wohn-, Misch- und Zentrumsnutzungen eine zusätzliche Siedlungsfläche von 1.3 ha beanspruchen. Für Nutzungen im Arbeitsplatzbereich und für öffentliche Bedürfnisse wird im Einzelfall der Bedarf aufgrund von konkreten Projekten freigegeben.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken.
- Die vom Kanton zugestandene Siedlungsentwicklungsfläche soll als Reserve gesichert werden.
- Die bestehende Siedlungsstruktur ist zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Zahlbarer Wohnraum für Familien, junge Erwachsene und ältere Personen soll gefördert werden.
- Die bestehenden Gewerbebetriebe sollen erhalten und ihre Weiterentwicklung unterstützt werden. Nach Möglichkeit sind neue hochwertige Arbeitsplätze in der Gemeinde anzusiedeln. Dafür sind gute Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Die Siedlungsstruktur ist auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.

Federführung | *Beteiligte*

- Gemeinderat

Verweis Grundlage

- RPG
- PBG
- Richtplan Kanton St. Gallen
- Regionalplan Zürichsee-Linth

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 1.1.1 Dimensionierung Siedlungsgebiet

Erläuterung	Auf den Zeithorizont des Richtplans (>15 Jahre) könnte die Siedlungsfläche in der Gemeinde Kaltbrunn gemäss Gemeindeportrait theoretisch aufgrund der inneren und äusseren Reserven um maximal 1.3 ha vergrössert werden, wobei der Kapazitätsindex von Raumplus mit -7.5 % keine Reservegebiete zulässt. Die Gemeinde Kaltbrunn verfolgt eine Innenentwicklungsstrategie, die den Fokus auf Nutzung der bestehenden Reserven, Nachverdichtungen in geeigneten Gebieten und Sicherung einer Mindestausnützung setzt. Auf eine Festlegung von Richtplangebieten soll in diesem Planungshorizont verzichtet werden, da ein moderates Wachstum angestrebt wird und mit den grossen Entwicklungsgebieten «Günterstal» und «Im Dorf» bereits viel neuer Wohnraum entsteht. Häufig wird die Erschliessung oder Bebauung einer oder mehrerer Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu. Geringfügige Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation / Nutzung sollen angepasst und die rechtlichen Unsicherheiten für die Behörden und die betroffenen Eigentümer behoben werden.
Festlegung	Unbebaute und nicht zur Bebauung geeignete Parzellen werden dem Landwirtschafts- oder Freihaltegebiet zugeteilt. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 8a RPG – Art. 79 PBG – Richtplan Kanton St. Gallen: S11
Dokumentationen	– Gemeindeportrait vom 17.08.2017 – Raumplus, Stand 13.06.2017
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.1.2 Überkommunale Koordination I Funktionaler Raum

Erläuterung	Die Gemeinde Kaltbrunn befindet sich in der Linthebene und ist Teil des funktionalen Raumes Zürichsee-Linth und Obersee. Die Orientierung ist in erster Linie zum regionalen Zentrum Uznach ausgerichtet. Das nächste grössere Zentrum ist Rapperswil. Obwohl Kaltbrunn mit einem Tunnel durch den Ricken mit einer direkten und schnellen Verbindung zum Regionalzentrum Wattwil verbunden ist, ist die topographische Lage doch massgebend für den funktionalen Raum und der Ricken trennt die funktionalen Räume Zürichsee-Linth und Toggenburg klar ab. Der Standortvorteil von Kaltbrunn mit der Nähe zu zwei regionalen Zentren soll in Zukunft besser genutzt werden.
Festlegung	Alle raumwirksamen Tätigkeiten sind mit den Nachbargemeinden und dem zugehörigen funktionalen Raum Region Zürichsee-Linth zu koordinieren. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Die örtliche Nähe zum benachbarten funktionalen Raum Toggenburg mit dem regionalen Zentrum Wattwil soll durch eine verbesserte Verbindung des öffentlichen Verkehrs gefördert werden. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Nachbargemeinden: Uznach, Benken, Schänis, Ebnet-Kappel, Gommiswald</i> – <i>Regionales Zentrum Wattwil</i> – <i>Region Zürichsee-Linth</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen – Regionalplan Zürichsee-Linth
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.1.3 Mehrwertabgabe

Erläuterung	Nach Art. 58 ff. PBG erhebt der Kanton bei Neueinzonungen (Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone) eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrwertes. Eine solche Abgabe soll auch auf kommunaler Ebene geprüft werden und dabei neben Aufzonungen auch Umzonungen berücksichtigen. Die Erträge sollen analog dem Kanton in eine zweckgebundene Spezialfinanzierung fließen. Aus dieser sollen Aufwertungsprojekte innerhalb der Gemeinde (z. B. Förderung der Gestaltung von öffentlichen Räumen) finanziert werden. Von der Einführung eines Spezialreglements auf kommunaler Stufe wird zurzeit abgesehen. Ob die Rechtsgrundlage dafür besteht, ist aus Sicht des Kantons fraglich. Sollte dies möglich sein, würde ein solches Reglement geprüft, falls die Region Zürichsee-Linth dies anstrebt und die Nachbargemeinden ein solches ebenfalls einführen würden.
Festlegung	Ergänzend zum Baureglement sollen Verwaltungsverträge für die Mehrwertabgabe bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen angestrebt werden. Die Abgaben sind in einem zweckgebundenen Fonds zu sammeln. Die Höhe einer freiwilligen Mehrwertabgabe soll mindestens 20 % des Bodenmehrerts nach Art. 59 PBG betragen. Nach Möglichkeit sind höhere Beträge auszuhandeln. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 58 ff. PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.2 Kerngebiete

Erläuterung	Das Kerngebiet umfasst den historischen Dorfkern von Kaltbrunn sowie das Gebiet um den Hof Oberkirch. Diese Gebiete zeichnen sich durch die gut erhaltenen Ortsbilder mit je einem eigenständigen Charakter sowie wertvollen Gebäuden aus. Diese Kerngebiete sind für die Identität von Kaltbrunn sehr wichtig. Der Ortskern weist eine dörflich geprägte Nutzungsdurchmischung auf. Die vorhandenen Läden, Dienstleistungen und Gastrobetriebe gewährleisten ein aktives Dorfleben und sollen deshalb möglichst erhalten bleiben. Eine massgebliche Unterstützung bilden dabei attraktive öffentliche Aussenräume wie Wege, Plätze und Freiräume. Bauten sollen sich gut in die bestehende Struktur einfügen. Gleichzeitig ist eine angemessene Verdichtung zuzulassen. Die Kerngebiete werden auf die Gebiete beschränkt, in denen die historische Bebauungsstruktur auch tatsächlich wahrnehmbar ist oder wiederhergestellt werden kann.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Kerngebiete. <i>Festsetzung / Sofortmassnahme</i> Im Gebiet Obermüli (S 1.2.1) befindet sich heute ein ehemaliges Fabrikgebäude, das von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt wird. Mittelfristig zeichnet sich hier eine Umstrukturierung ab. In diesem Zusammenhang soll eine Zuweisung zur Kernzone geprüft werden. <i>Zwischenergebnis / Mittelfristig</i> Verweis S 2.5.4
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 15 PBG – Schutzverordnung, Teil Ortsbildschutz / Kulturobjekte
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.3 Wohngebiete

Erläuterung	Die Entwicklung für Wohnnutzungen wird auf das bestehende Siedlungsgebiet und insbesondere die zentralen Ortsteile konzentriert. Dort erlaubt die vorhandene Infrastruktur und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr eine Siedlungsstruktur der kurzen Wege. Die Gemeinde Kaltbrunn verfügt über vielfältige Wohngebiete mit unterschiedlichen Lage- und Wohnqualitäten. Eine Verdichtung hat bereits stattgefunden. So sind in fast allen Einfamilienhausgebieten auch Mehrfamilienhäuser zu finden. Die Nutzung von Baulandreserven und von Reserven für Wohnraumerweiterungen oder verdichtete Einfamilienhausstrukturen sind weiterhin anzustreben. Wo reine Wohngebiete heute in Wohn- / Gewerbezonon liegen, soll zum Schutz der Wohnqualität vor unerwünschten Gewerbenutzungen eine Zuweisung zu einer reinen Wohnzone geprüft werden. Entlang stark belasteter Strassen ist dabei die Beibehaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe zu prüfen.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Wohngebiete. In Wohngebieten, die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind und keine erhaltenswerte Bebauungsstruktur aufweisen, ist eine verdichtete Bauweise zu fördern. Neue Überbauungen sind auf der Basis von Gesamtkonzepten über Sondernutzungspläne zu regeln. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 12 PBG – Richtplan Kanton St. Gallen: S12, S14
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.4 Wohn- / Gewerbegebiete

Erläuterung	Wohn- / Gewerbegebiete befinden sich hauptsächlich entlang der Benkner-, der Uznacher- / Gasterstrasse und der Dorf- / Rickenstrasse. Aufgrund der stark befahrenen Durchgangsstrassen (und den daraus folgenden Lärmimmissionen für die angrenzenden Gebiete) erscheint diese Mischnutzung richtig. Einige dieser Wohn- / Gewerbegebiete sind allerdings nur ansatzweise oder gar nicht gemischt genutzt. Mischgebiete haben einen geringeren Anspruch auf Immissionsschutz. Im Falle einer tatsächlichen gewerblichen Nutzung werden hohe Anforderungen an die Erschliessung gestellt, die oft nicht quartierverträglich erfüllt werden können. Daher soll sich das Mischgebiet künftig stärker auf tatsächlich geeignete und gut erschlossene Gebiete konzentrieren und eine Entflechtung vorgenommen werden, indem reine Wohnnutzungen einer Wohnzone zugeteilt werden.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Wohn- / Gewerbegebiete. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 13 PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.5 Arbeitsgebiete

Erläuterung

Arbeitsgebiete sollen an den bestehenden Standorten Baumgarten, Neufeld, Häfeliwis und entlang der Wildbrunnstrasse bestehen bleiben, um Konflikte bezüglich Immissionen, Verkehr oder Einpassung ins Ortsbild gering zu halten.

Arbeitsplatzgebiete können bezüglich der zulässigen Volumina und Baumassen sowie der Toleranz von möglichen Emissionen (Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen etc.) unterschieden werden. Für diese Unterscheidung ist das Umfeld massgebend. Dabei sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- oder Wohngebieten, Gebiete mit eher kleineren Volumen und tiefer Intensität angeordnet werden.

Festlegung

Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Arbeitsgebiete.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

– Art. 14 PBG

Stand

– Erlass 3. Juni 2024

S 1.6 Gebiete für öffentliche Nutzung

Erläuterung

Nutzungen im öffentlichen Interesse und die dazugehörigen Bauten sollen in dafür bezeichneten Gebieten realisiert werden. In Kaltbrunn sind Flächen für öffentliche Nutzungen an geeigneten, zentral gelegenen Standorten vorhanden. Die Gemeinde hat in absehbarer Zeit keinen Bedarf an zusätzlichen Flächen für öffentliche Nutzungen. Es sind in den bestehenden Gebieten noch Reserveflächen vorhanden.

Öffentliche Räume wie beispielsweise Strassenräume, Gassen und Plätze zählen zu den wichtigsten Erkennungsmerkmalen eines Ortes und haben einen wesentlichen Einfluss auf das «Image» einer Gemeinde. Insbesondere in den Kern- und Wohngebieten sind die öffentlichen Räume dem dörflichen Charakter der Gemeinde anzupassen und dementsprechend zu gestalten.

Festlegung

Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

– Art. 18 PBG

Stand

– Erlass 3. Juni 2024

S 1.7 Freihaltegebiete innerhalb Baugebiet

Erläuterung

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten nicht überbaut werden.

Über Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft vernetzt werden.

Freihaltegebiete können insbesondere auch zur Sicherung öffentlicher Parkanlagen und zur Abgrenzung von Wohngebieten zu Verkehrsinfrastrukturen festgelegt werden.

Vorhandene Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen erhalten und wo notwendig in ihrer Qualität aufgewertet werden. Diese tragen zu einer hohen Siedlungsqualität bei und stiften Identität.

Die Gemeinde Kaltbrunn verfügt über grossflächige Freiraumstrukturen direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet.

Festlegung

Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Freihaltegebiete.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

– Art. 16 PBG

Stand

Erlass 3. Juni 2024

S 1.8 Gebiete mit Nutzungsbestimmung

Erläuterung	Gemäss PBG können Gemeinden in einem Gebiet bestimmte Nutzungen zulassen oder eben solche ausschliessen. Dadurch können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert werden. Entwicklungsflächen für bestimmte Nutzungen können gesichert oder Konflikte mit beschränkenden Umwelanforderungen gelöst werden.
Festlegung	Die Gemeinde steuert bei Bedarf die Nutzung in klar umgrenzten Gebieten mit massgeschneiderten Nutzungsbestimmungen. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 7 Abs. 3 lit. b PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.9 Vertragsgebiete

Erläuterung	Gemäss PBG kann die Gemeinde Auf- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Zudem kann die Gemeinde auch im Rahmen der Vertragsraumordnung verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. Solche Verträge sichern insbesondere die Verfügbarkeit, die Erschliessung und die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven. Über einzelne, unbebaute Grundstücke kann mit den Grundeigentümern ein Vertrag zur Sicherung des Baulandes abgeschlossen werden. Verweigert ein Grundeigentümer einen solchen Vertrag, ist bei marktgängigen Parzellen das Kaufrecht (vgl. S 1.10) auszuüben.
Festlegung	Bei Grundstücken, bei denen die Gemeinde nicht das Kaufrecht nach Art. 8 f. PBG verfügen will, können vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen werden, um die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zu sichern. Potenzielle Vertragsgebiete (unbebaute Parzellen) sind im Plan bezeichnet. <i>Festsetzung Mittelfristig</i> Die Gemeinde überwacht und kontrolliert die als potenzielle Vertragsgebiete definierten Flächen und macht bei einem ausgewiesenen öffentlichen Interesse vom Kaufrecht Gebrauch. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Werden gemeindeeigene Grundstücke veräussert, sind vertragliche Vereinbarungen mindestens bezüglich der Erschliessung und Überbauungsfrist zu treffen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 8 PBG, Art. 65 PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 1.10 Gebiete mit Kaufrecht

Erläuterung	Die Gemeinde kann – wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt – ein gesetzliches Kaufrecht über Grundstücke ausüben, die nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren überbaut sind (respektive innert fünf Jahren, wenn das Grundstück wenigstens 10 Jahre einer Bauzone zugewiesen ist). Das Kaufrecht muss von der Gemeinde verfügt werden. Damit können unbebaute Grundstücke dem Markt zugeführt werden. Das Kaufrecht eignet sich insbesondere als Massnahme, wenn mit dem Grundeigentümer keine einvernehmliche, vertragliche Lösung für Grundstücke gefunden werden konnte, die sich für eine Bebauung gut eignen.
Festlegung	Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 f. PBG über marktgängige Parzellen und Grundstücke verfügt werden, falls keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen getroffen werden können. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Die Gemeinde überprüft den Bebauungsstand von Gebieten mit Kaufrecht nach Ablauf der Frist von 5 Jahren. In der Nachfrist versucht die Gemeinde, die Grundstücke zum Verkehrswert zu erwerben. Nach Ablauf der Nachfrist übt die Gemeinde das Kaufrecht aus und stellt die Überbauung der Grundstücke sicher. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 8 und 9 PBG.
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2 Siedlung | Gestaltung

S 2.1 Strategien der Innenentwicklung

Erläuterung

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die Umsetzung und den Realisierungszeitpunkt.

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedungsstrukturen sollen hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unernutzte Areale können mit Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und Bautypologien in das Gebiet eingeführt werden.

Im Detailplan Innenentwicklung wurden nur diejenigen Gebiete erfasst, bei denen aufgrund des Gebäudealters eine Veränderung erwartet werden kann. Neubaugebiete sind gänzlich ausgenommen.

Bauvorhaben und Entwicklungen werden durch die Baukommission geprüft und beraten. Dieser gehören neben zwei Vertretern aus dem Gemeinderat und des Leiters der Bauverwaltung auch zwei Architekten und eine Raumplanerin an. Dieses Gremium stellt sicher, dass die Ziele der Innenentwicklungsstrategie umgesetzt werden.

Festlegung

Für das Siedlungsgebiet ist die passende Strategie zur Innenentwicklung (Bewahren, Aufwerten, Weiterentwickeln und Umstrukturieren) zu definieren und umzusetzen.

Festsetzung / Sofortmassnahme

Die Wirksamkeit der Strategien und Massnahmen wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission

Verweis Grundlage

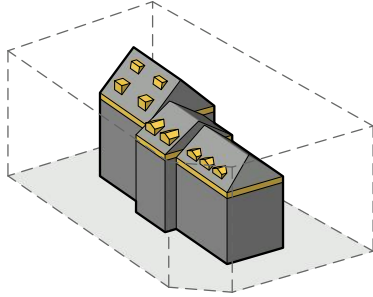
- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.2 Bewahren | Veredeln

Erläuterung



In Gebieten mit der Strategie «Bewahren» stehen der Schutz erhaltenswerter Bebauungs- und Freiraumstrukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich.

Festlegung

Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung werden folgende Gebiete mit Innenentwicklungsstrategie «Bewahren» einer Ortsbildschutzzone oder einer Zone mit Einfügungsgebot gemäss Art. 99 PBG zugewiesen:

- S 2.2.1 Hof Oberkirch
- S 2.2.2 Kerngebiet Kaltbrunn
- S 2.2.3 Obermüli

Festsetzung | Sofortmassnahme

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

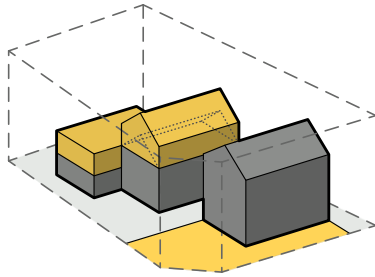
- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 5. Mai 2025

S 2.3 Aufwerten | Fortschreiben

Erläuterung



Aufwertungsgebiete umfassen die meisten Einfamilienhausgebiete. Das Ziel ist es solche Gebiete moderat unter dem grundsätzlichen Erhalt ihrer Struktur zu entwickeln. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes, wie beispielsweise Dachgeschossausbauten sowie Aus- und Umbauten. Vorhandene Baulücken werden in gleicher Struktur und Dichte überbaut, ohne allfällige Entwicklungsreserven voll auszunutzen. Im gebauten Bestand steht die punktuelle bauliche Ergänzung im Vordergrund. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen.

Festlegung

Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung festgelegt, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert. Dies wird in folgenden Gebieten umgesetzt, die dem Innenentwicklungsziel «Aufwerten» angehören:

- S 2.3.1 Wildbrunn Ost
- S 2.3.2 Breitli
- S 2.3.3 Lohren
- S 2.3.4 Uznacherstrasse
- S 2.3.5 Obermüli
- S 2.3.6 Hältli
- S 2.3.7 Gasterstrasse
- S 2.3.8 Wilen
- S 2.3.9 Hüebli

Festsetzung | Sofortmassnahme

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- *Baukommission*
- *Grundeigentümer*

Verweis Grundlage

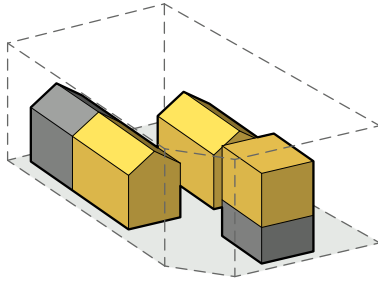
- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.4 Weiterentwickeln | Ergänzen

Erläuterung



In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» zugewiesen sind, wird eine Strategie angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven konsequent ausschöpft. Nachverdichtungen sind überall erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. In den bezeichneten Arealen steht der Teilersatz der bestehenden Baustruktur zugunsten höherer Dichten im Vordergrund. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

Festlegung

Die Regelbauweise ermöglicht eine quantitative Entwicklung und Nutzung der vorhandenen Reserven.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.4.1 Baumgarten

Erläuterung	Das Areal nördlich der Uznacherstrasse ist von einer älteren Baustuktur geprägt. Nördlich davon ist die neue «Verbindungsstrasse A15» geplant. Die Rückseite des Areals wird dadurch zur neuen «Visitenkarte» (Einfahrt in die Gemeinde). Die zukünftige Nutzung soll vor allem dem Gewerbe dienen, wobei zu klären ist, ob Wohnnutzungen weiterhin möglich sein sollen.
Festlegung	Die Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer auf dem Areal sollen aufeinander abgestimmt und in einem Konzept festgehalten werden. Die Arealentwicklung soll zur Aufwertung des Strassenraumes der Gasterstrasse beitragen. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.4.2 Oberdorf West

Erläuterung

Das unternutzte Areal westlich der Bahnhofstrasse ist geprägt von Wohnnutzung. Es liegt an erhöhter Lage an einem Südhang in Bahnhofsnahe mit Blick über die Linthebene.

Aufgrund der zentralen Lage ist es geeignet für eine dichtere Bebauung. Wichtig ist zudem der adäquate Umgang mit der Hanglage sowie ein Miteinbezug der Bahnhofstrasse in eine allfällige Umstrukturierung. Es ist eine reine Wohnnutzung vorgesehen.

Festlegung

Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept mit Fokus auf die Wahrnehmung der Bauten an dieser exponierten Lage über dem Dorf sowie die Eingliederung in die Hanglage auszuarbeiten.

Zwischenergebnis | Mittelfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.4.3 Oberdorf Ost

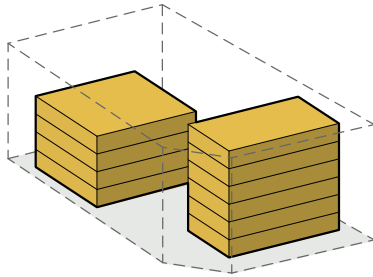
Erläuterung	Das unternutzte Areal östlich des Bahnhofs, zwischen Bahngleis und Rickenstrasse gelegen, ist geprägt von Wohn- und Gewerbenutzung. Aufgrund der zentralen Lage ist es geeignet für eine dichtere Bebauung. Die Lärmemissionen der Rickenstrasse und der Bahn sind bei einer Neubebauung zu berücksichtigen. Wichtig ist der adäquate Umgang mit der Hanglage sowie ein Mit- einbezug der Bahnhofstrasse in eine allfällige Umstrukturierung.
Festlegung	Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept mit Fokus auf die erschwerte Lärmsituation auszu- arbeiten. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.4.4 Chupfen

Erläuterung	Die Landi wurde an einen anderen Standort verlegt. Es handelt sich um ein unternutztes Gebiet, das sich aufgrund der zentralen Lage für eine dichtere Bebauung eignet. Das Gebiet enthält einige prägende und erhaltenswerte Bauten. Diese müssen bei einer allfälligen Weiterentwicklung gut eingebunden werden.
Festlegung	Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen mit Fokus auf eine gute Einfügung gegenüber den erhaltenswerten Bauten und den umliegenden Strassenzügen (Schulhausstrasse und Kupfenstrasse). <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.5 Umstrukturieren | Neuentwickeln

Erläuterung



Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr in gleicher Masse nachgefragt oder benötigt wird, sodass das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess sollte in der Regel etappierbar sein.

Festlegung

Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümern einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Ergebnisse von Analysen und resultierende Konzepte (Studien, Gutachten etc. zu den Themen Nutzung, Gestaltung, Erschliessung, Bezug zur Umgebung und zum öffentlichen Raum) für die künftige Entwicklung sind mittels Vereinbarungen oder über Sondernutzungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Interessenvertretern zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Zusammen mit der Arealentwicklung ist ein Nachweis mit den entsprechenden Massnahmen vorzulegen, wobei der Mehrverkehr und dessen Bewältigung aufgezeigt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse
- Merkblatt «TBA 002 - Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr»

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.1 Im Dorf

Erläuterung	Auf dem heutigen Areal der W. Rüegg AG wird in naher Zukunft eine Arealentwicklung stattfinden, da die W. Rüegg AG ihren Standort in den Westen von Kaltbrunn verschiebt. Dadurch wird mitten im Dorfkern eine grosse Fläche frei, die sich zur Umstrukturierung eignet. Das Areal zeichnet sich durch seine zentrale Lage aus. Mit der Nähe zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und Einkaufsmöglichkeiten im Dorf bietet sich das Areal für eine verdichtete Bauweise an. Die künftige Nutzung soll vorwiegend im Bereich Wohnen liegen, wobei in einer ersten Bautiefe entlang der Hauptstrasse gewerbliche Nutzungen weiterhin möglich sein sollen.
Festlegung	Für das Areal ist eine gesamtheitliche Baustruktur zu entwickeln. Dabei wird grosses Gewicht auf die Themen ortsbauliche Einpassung, Erschliessung, Bebauung und Freiraum gelegt. Um die angestrebte hohe Qualität von Architektur und Freiraum zu erreichen, wurde im Jahr 2021 ein Studienauftrag durchgeführt. Das Ergebnis dieses Studienauftrages ist mit einem Sondernutzungsplan zu sichern. <i>Festsetzung / Sofortmassnahme</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Dokumentationen	– Studienauftrag «Im Dorf»
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.2 Speerstrasse

Erläuterung	Auf dem Areal stehen heute zwei Mehrfamilienhäuser aus den 1960-er Jahren. Diese überragen die prägende Hangkante des Bahnhofs und verwehren die Sicht ab dem Bahnhof über das Dorfgebiet und in die umliegende Berglandschaft. Mit dem Ersatz der bestehenden Bausubstanz ist auf eine bessere Einpassung in die Umgebung zu achten. Insbesondere soll die für das Ortsbild wichtige Hangkante freigespielt werden.
Festlegung	Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf die Erscheinung der Bauten gegenüber dem darunterliegenden Dorf sowie die Eingliederung in die Hanglage zu achten. Die Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer sind aufeinander abzustimmen. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.3 Günterstall

Erläuterung	Das Areal Günterstall ist heute noch unbebaut. Es liegt nördlich vom Bahnhof und ist damit sehr gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Das Gebiet eignet sich gut für eine dichte Wohnüberbauung mit hoher Qualität. Über das Gebiet wurde ein Wettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt wurde im Jahr 2015 gekürt. Die Überbauung erfolgt in Etappen. Aufgrund der exponierten Lage am nördlichen Dorfeingang ist das Erscheinungsbild dieses Quartiers besonders wichtig. Es wird ein neues zusammenhängendes Quartier nördlich der Bahnlinie entstehen, das nach einer eigenen Identität verlangt. Auf eine hohe Aussenraumqualität wird besonders hohes Gewicht gelegt.
Festlegung	Das Ergebnis des Studienauftrages in Bezug auf Bebauung, Erschließung und Freiraum ist umzusetzen und mit einem Sondernutzungsplan zu sichern. Es soll eine hohe Aussenraumqualität eingefordert und in Etappen realisiert werden. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Baukommission – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Dokumentationen	– Studienauftrag Günterstall
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.4 Obermüli

Erläuterung

Im Gebiet Obermüli befindet sich heute ein ehemaliges Fabrikgebäude, das von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt wird. Eine Umstrukturierung in eine Mischnutzung gestaltet sich anspruchsvoll, sollte das bestehende Gebäude bestehen bleiben.

Es sind in diesem Zusammenhang Nutzungsbeschränkungen für Gewerbebetriebe zu prüfen. Sollte eine reine Wohnnutzung angestrebt werden, muss das bestehende Gebäude rückgebaut werden und das Areal ist gesamthaft zu entwickeln.

Festlegung

Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen. Dabei sind die Lärmsituation sowie der Einbezug des Gewässers besonders zu beachten.

Das Gebiet soll zusammen mit den Grundeigentümern mittel- bis langfristig zu einem Mischgebiet umstrukturiert werden. Eine Verlagerung der emissionsreichen Betriebe ist anzustreben.

Zwischenergebnis | Mittelfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Baukommission
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: S13
- Faltblatt Kt. St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen
- Quartieranalyse

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.5 Wilen

Erläuterung	Das vorhandene, ehemalige Fabrikgebäude wird von verschiedenen Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt. Nordöstlich des Gebietes befindet sich eine Schiessanlage. Auch in Zukunft soll eine Arbeitsnutzung angestrebt werden. Der Steinenbach ist bei einer Umnutzung ins Projekt zu integrieren.
Festlegung	Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen mit Fokus auf den Einbezug des Gewässers. Das Gebiet soll auch mittel- bis langfristig ein Arbeitsgebiet bleiben. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.5.6 Neufeld

Erläuterung	Das weitgehend unbebaute Arbeitsplatzgebiet Neufeld liegt am südlichen Ortsrand von Kaltbrunn zwischen Dorfbach und Benknerstrasse. Um dem Arbeitsplatzschwerpunkt gemäss kantonalem Richtplan Rechnung zu tragen, sollen Betriebe mit einer hohen Arbeitsplatzzahl angesiedelt werden. Die exponierte Lage am Dorfrand, umgeben von Landwirtschaftsgebiet auf drei Seiten, verlangt eine besonders sorgfältige Gestaltung der Bauten, die landschaftsverträglich ist. Die Gemeinde ermöglicht die Entwicklung dieses Areals mit aktiver Beteiligung und Vorleistung an Arealentwicklung und Erschliessung. Da es sich um das letzte, grosse, zusammenhängende Arbeitsgebiet im Gemeindegebiet handelt, soll dieses beispielhaft entwickelt werden zu einem Arbeitsgebiet mit Vorzeigecharakter. So sind gemeinschaftliche Parkieranlagen und Aussenräume sowie eine an die Bedürfnisse der Betriebe angepasste, optimale Erschliessung vorgesehen, die gleichzeitig den Zugang zum Dorfbach sicherstellt.
Festlegung	Für das Areal ist ein gemeinsames Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu erstellen mit Fokus effiziente Bodennutzung und Einpassung in die Landschaft. Das Gebiet soll auch mittel- bis langfristig ein Arbeitsgebiet bleiben. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S13 – Faltblatt Kanton St. Gallen: Siedlungsentwicklung nach innen – Quartieranalyse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.6 Gebiete mit Einordnungsgebot

Erläuterung	Gemäss PBG kann die politische Gemeinde für Kern- und Schutzzonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Es können Gebiete bezeichnet werden, in denen Bauten und Anlagen besonders gut gestaltet und in den Bestand eingeordnet werden müssen.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung von Gebieten, in denen ein Interesse an einer guten Gesamtwirkung besteht. Dabei werden im Baureglement entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i>
Verweis Grundlage	– Art. 99 PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.7 Gebiete von öffentlichem Interesse

Erläuterung	Für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung vermögen in grösseren Gebieten die Vorschriften der Regelbauweise oftmals nicht zu überzeugen. Für Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse an einer speziellen Bauweise besteht, stehen der Gemeinde die Werkzeuge der Sondernutzungsplanpflicht zur Verfügung. Diese Instrumente gewährleistet nebst einer angemessenen Verdichtung die Sicherung hoher architektonischer Qualität, die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden ortsbau-lichen Konzeptes sowie einen hochwertig gestalteten Aussenraum.
Festlegung	Neben den im Zonenplan bezeichneten Gebieten erlässt der Gemeinderat bedarfsweise auch in weiteren Gebieten Sondernutzungspläne. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Handlungsgrundsatz Die Gemeinde begleitet Entwicklungsabsichten und Bauvorhaben aktiv und nimmt im Sinne der Entwicklungsziele Einfluss auf die Gestaltung von Bebauung und Freiraum.
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i>
Verweis Grundlage	– Art. 23ff. PBG – Regionale Wärmeplanung Zürichsee-Linth vom 18. Februar 2021
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 2.8 Siedlungsbegrenzungslinien

Erläuterung

Im kantonalen Richtplan sind nur kurze Abschnitte an Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt, die allesamt unverändert bestehen bleiben sollen und daher im Plan nicht dargestellt sind.

Im Rahmen des Regionalplans Zürichsee-Linth haben die Mitgliedsgemeinden weitergehende Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt und vereinbart, dass diese Eingang in die kommunalen Richtpläne finden sollen. Diese Siedlungsbegrenzungslinien sind im Richtplan aufgenommen und werden punktuell der aktuellen Planung respektive den geänderten Verhältnissen angepasst, wobei ausnahmslos alle Veränderungen eine Verschärfung bedeuten, indem die Siedlungsbegrenzungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt wurden.

Festlegung

Folgende Siedlungsbegrenzungslinien werden verändert:

- S 2.8.1 Höchi (Gefahrengebiet Rutschung): Begrenzung Ortsrand West
- S 2.8.2 Hof Oberkirch (Aussichtsschutz, Freihaltegebiet)
- S 2.8.3 Appenzell (Erweiterung in Bahnhofsnähe)
- S 2.8.4 Büchelweid (neues Landschaftsschutzgebiet)
- S 2.8.5 Halden (neues Landschaftsschutzgebiet, Gefahrengebiet Rutschung)
- S 2.8.6 An der Benknerstrasse (Gefahrengebiet Überschwemmung)
- S 2.8.7 Stiggleten (Gewässerschutzzone, entlang Baugebiet)
- S 2.8.9 Bründlen (Anpassung an bestehendes Baugebiet)
- S 2.8.10 Fabrikweg (Anpassung an bestehendes Baugebiet)

Festsetzung / Sofortmassnahme

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: R11
- Regionalplan Zürichsee-Linth

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 2.9 Aufwertung Siedlungsrand

Erläuterung

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan sowie die übergeordnete Gesetzgebung enge Grenzen gesetzt. Der Siedlungsrand wird nur noch an einzelnen Stellen verändert werden können. Der Übergang von Siedlung zu Kulturlandschaft verläuft oft abrupt, so dass sich kein harmonisches Bild in der Landschaft zeigt.

Die Siedlungsränder sind daher so zu gestalten, dass ein gut gestalteter Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft entsteht. Dazu sollen insbesondere Hochstammanlagen oder Baumgruppen in Siedlungsnähe über die Direktzahlungsverordnung gefördert werden. Aber auch bei der Umgebungsgestaltung der Baukörper soll vermehrt auf eine passende Bepflanzung geachtet werden.

Festlegung

Der Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kulturlandschaft ist mittels Hochstammanlagen, Baumgruppen und Sträuchern (Hecken, Feldgehölze) zu gestalten.

Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung eines schönen Siedlungsrandes an.

Bei der attraktiven Gestaltung von Siedlungsrändern sind folgende Punkte zu beachten:

- Sicherung eines attraktiven, harmonischen Landschaftsbildes;
- Bepflanzung der Siedlungsränder mit einheimischen Bäumen und Sträuchern;
- Begrünung von Stützmauern und Restflächen.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Bauverwaltung
- Baukommission

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: R11
- Arbeitshilfe Siedlungsrand HSR

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

S 3 Siedlung | Schutz

S 3.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes, des Kulturobjektschutzes sowie des Schutzes archäologischer Denkmäler gemäss PBG auf Richtplanebene umgesetzt. Die Einträge im kommunalen Richtplan entsprechen dem Stand der rechtskräftigen Schutzverordnung der Gemeinde Kaltbrunn.
Festlegung	Baudenkmäler und archäologische Denkmäler mit kulturellem Zeugniswert sind zu bewahren. Die Schutzverordnung ist umzusetzen. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Bauverwaltung – Baukommission – Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)
Verweis Grundlage	– Art. 114, 115 PBG – Schutzverordnung, Teil Ortsbildschutz / Kulturobjekte
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 3.2 Schützenswerte Kulturobjekte und Anlagen

Erläuterung	Das Ortsbildinventar wurde von 2017 bis 2019 überarbeitet und aktualisiert. Die bestehenden Objekte wurden überprüft und ergänzt. Alle schützenswerten Objekte sind neu aufzuteilen in Objekte mit kantonaler oder kommunaler Bedeutung. Bei Kulturobjekten von kantonaler Bedeutung wird der Schutzzumfang durch die kantonale Denkmalpflege bestimmt. Bei einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes bedarf es gemäss PBG Art. 122 Abs. 4 dem Miteinbezug der zuständigen kantonalen Stelle. Mit der Überarbeitung des Ortsbildinventars wurde eine neue Grundlage für den Schutz der wertvollen Kulturobjekte geschaffen. Die grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung erfolgt mittels Schutzverordnung. Die Schutzwürdigkeit der Kulturobjekte leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen oder handwerklichen Bedeutung ab. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Mit dem Schutz der Kulturobjekte verbunden ist auch der Schutz von deren Umgebung. Der genaue Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchungen der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann mittels Verfügung oder im Baubewilligungsverfahren gesichert werden.
Festlegung	Die schützenswerten Kulturobjekte sind gemäss Schutzverordnung zu erhalten und vor beeinträchtigenden Eingriffen zu schützen. <i>Zwischenergebnis Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Bauverwaltung</i> – <i>Baukommission</i> – <i>Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)</i>
Verweis Grundlage	– Art. 114ff PBG – Schutzverordnung, Teil Ortsbildschutz / Kulturobjekte
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 3.3 Aussichtsschutz

Erläuterung	An ausgewählten Aussichtslagen ist die freie Sicht auch in Zukunft zu gewährleisten, respektive neu freizuspielen. So geschaffene, attraktive Aussichtspunkte sollen für die Bevölkerung gut zugänglich sein und unterhalten werden. Solche Orte sind identitätsstiftend und gewährleisten zudem den Erhalt von Sichtbeziehungen, die zur Orientierung im Gelände oder zum Geniessen der Aussicht in die Linthebene und die umliegende Bergkette dienen. Die Aussichtslage Halden befindet sich ausserhalb der Bauzone. Ausser der Sicherung deren Zugänglichkeit über einen Weg entlang der Hangkante, sind keine zusätzlichen Massnahmen zu treffen. Der Bahnhof der Gemeinde liegt auf einer erhöhten Lage mit Blick über den Ortskern von Kaltbrunn. Da sich diese Aussichtslage innerhalb des Baugebiets befindet, sind hier konkrete Massnahmen zu deren Freihaltung zu treffen. Daher ist dieser im Richtplan Teil 1 Siedlung und Natur & Landschaft als Signatur vermerkt.
Festlegung	Folgende zwei Aussichtslagen sind dauerhaft freizuhalten: ˆ 3.3.1 Halden Errichtung einer Wegverbindung. 3.3.2 Bahnhof Süd Bauten im Siedlungsgebiet südlich des Bahnhofs dürfen die Hangkante in ihrer Höhe nicht überragen. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung Beteiligte	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Raumkonzept Kaltbrunn
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 3.4 Ortsbildschutz

Erläuterung	Ortsbildprägende und historische Ortsteile sollen als identitätsstiftende Merkmale der Gemeinde Kaltbrunn geschützt werden. Diese sind in der bestehenden Schutzverordnung in die beiden Kategorien Substanzschutz und Strukturschutz unterschieden. Es ist periodisch zu überprüfen, ob der bestehende Schutz anzupassen ist.
Festlegung	Bei Bedarf sind weitere Flächen mit einer Ortsbildschutzzone zu überlagern. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Schutzverordnung, Teil Ortsbildschutz / Kulturobjekte
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 3.5 Archäologische Fundstellen

Erläuterung	Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält. Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter und geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn des PBG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig. Für die Gemeinde Kaltbrunn liegt gemäss kantonalem Richtplan eine Liste von nachfolgenden vier Fundstellen vor: – Kapelle St. Anna – Pfarrkirche St. Georg – Dorfkapelle St. Jodokus – Ruine Bibiton
Festlegung	Die archäologischen Fundstellen sind gemäss der Schutzverordnung zu sichern. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Funde sind der Kantonsarchäologie zu melden. Massnahmen, welche die Fundstellen gefährden könnten, sind durch die Fachstelle bewilligen zu lassen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Kantonsarchäologie</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S33 – Art. 114, Art. 115 Abs. 1 h) PBG – Schutzverordnung, Teil Ortsbildschutz / Kulturobjekte
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

S 3.6 Massnahmen Naturgefahren

Erläuterung	Um Massnahmen gegen die Naturgefahren im Siedlungsgebiet umzusetzen, wurde 2011 ein «Massnahmenkonzept Naturgefahren» erarbeitet. Das Konzept sieht verschiedene bauliche Massnahmen an Gewässern und Objektschutzmassnahmen vor. Im Massnahmenkonzept sind zudem drei raumplanerische Massnahmen formuliert. Dabei handelt es sich in zwei Fällen um die Freihaltung von Flächen, die als Überflutungsflächen genutzt werden und in einem Fall um eine zu prüfende Auszonung (Parzellen Nr. 107 und 286). Die Überflutungsflächen befinden sich heute bereits in der Landwirtschaftszone und der Freihaltezone, somit besteht kein Handlungsbedarf. Für die konkreten Objektschutzmassnahmen wird auf die «Naturgefahrenstrategie Kaltbrunn» verwiesen.
Festlegung	Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweise aufzuführen. Im Baureglement sind dazu entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Massnahmenkonzept Naturgefahren vom 5. April 2012
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L Natur & Landschaft

- L 1 Natur & Landschaft I Nutzung
 - L 1.1 Allgemeine Aussagen
 - L 1.2 Landwirtschaftsgebiete
 - L 1.3 Freihaltegebiete ausserhalb Baugebie
 - L 1.4 Intensivlandwirtschaftsgebiet
 - L 1.4.1 Huob
- L 2 Natur & Landschaft I Gestaltung
 - L 2.0 Allgemeine Aussagen
 - L 2.2 Aufwertung Bachläufe
 - L 2.3 Vernetzung Lebensraum, Wildtierkorridor
 - L 2.4 ökologischer Ausgleich
 - L 2.4.1 Baumgürtel
 - L 2.4.2 ökologische Trittsteine
 - L 2.4.3 Baumreihen
 - L 2.4.4 Baumgruppe, Einzelbaum
- L 3 Natur & Landschaft I Schutz
 - L 3.1 Allgemeine Aussagen
 - L 3.2 Naturschutzgebiete
 - L 3.3 Schützenswerte Naturobjekte (Gebiete, Einzelobjekte)

L 1 Natur & Landschaft I Nutzung

L 1.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Am unbebauten Landschaftsraum bestehen unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Er ist Lebensraum von Flora und Fauna, Produktionsfläche für die Landwirtschaft und Naherholungsgebiet für die Bewohnerinnen und Bewohner.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Quantitative und qualitative Erhaltung der Landschaft als Lebensraum, Produktionsfläche und Erholungsraum. – Der Gemeinderat nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Landwirtschaft, Naherholung und Ökologie angemessene Rücksicht und wägt die Interessen bei einem Konflikt ab.
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 24 ff. RPG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 1.2 Landwirtschaftsgebiete

Erläuterung	Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund ihres Zwecks auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen sind. Der Umfang von Zweckänderungen und baulichen Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen wird im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (Art. 24 ff. RPG) abschliessend geregelt. Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Druck auf diese Flächen reduziert werden.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Landwirtschaftsgebiete. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 24 ff. RPG – Art. 21 PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 1.3 Freihaltegebiete ausserhalb Baugebiet

Erläuterung	Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes sowie des Umweltschutzes freizuhalten sind. Über die Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft verbunden und die Vernetzung innerhalb der Kulturlandschaft, vor allem entlang der Fliessgewässer, sichergestellt werden. Auch um Schutzgebiete kann mit grossen festgelegten Freihaltegebieten sichergestellt werden, dass ihre Umgebung von Bauten (auch landwirtschaftlichen) freigehalten wird. Überall, wo in der Schutzverordnung Naturschutzgebiete ausgeschieden werden, sollen diese im Zonenplan mit einer Freihaltezone gesichert werden.
Festlegung	Die Gemeinde prüft bei Bedarf die Ausscheidung neuer Freihaltegebiete. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 16 PBG Richtplan Kanton St. Gallen: S16 – Natur- und Landschaftsschutzverordnung Gemeinde Kaltbrunn
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 1.4 Intensivlandwirtschaftsgebiet

Erläuterung

In Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist es erforderlich, planungsrechtliche Grundlagen für Landwirtschaftsbetriebe zu sichern. Grundlage bilden Art. 16a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 36 der Raumplanungsverordnung (Zonenkonformität von Bauten und Anlagen über der inneren Aufstockung).

Im kantonalen Richtplan sind die Kriterien für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen festgelegt. Auch werden Anforderungen an geeignete Standorte gestellt. So sind Standorte geeignet, an denen bauliche Nutzungen zusammengefasst werden können, an denen weniger hochwertige Böden bestehen und an denen sich Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt die Einhaltung der Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan sowie ein bewilligungsreifes Projekt voraus. Zur Qualitätssicherung verlangen Kanton und Gemeinde die Erstellung eines Sondernutzungsplans. Die Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan den Zweck der Intensivlandwirtschaftszone festlegen und im Rahmen eines Sondernutzungsplans verfeinern.

~~In der Gemeinde Kaltbrunn ist heute noch keine Intensivlandwirtschaftszone ausgeschieden. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt eine vorgängige Untersuchung möglicher Standorte über die ganze Gemeinde voraus.~~

Festlegung

Bei Bedarf prüft die Gemeinde die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen.

Intensivlandwirtschaftsgebiete sind über einen Sondernutzungsplan zu entwickeln und im Zonenplan einer Intensivlandwirtschaftszone zuzuweisen. Im Baureglement sind die zulässigen Nutzungen und die Masse von Bauten festzulegen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat | *kantonale Ämter*

Verweis Grundlage

– Art. 16a RPG Art. 36 RPV,
– Art. 21 PBG
– Richtplan Kanton St. Gallen: V12

Stand

– Erlass ~~3. Juni 2024~~ Datum

L 1.4.1 Huob

Erläuterung

Im Gebiet Huob sollen, im Sinne des Konzentrationsprinzips, überalterte, kleine Hühnerställe am Steilhang zurückgebaut und die spezialisierte landwirtschaftliche Nutzung, beim Betriebszentrum, konzentriert und erweitert werden. Das Vorhaben ist in der Landwirtschaftszone nicht bewilligungsfähig. Deshalb soll ein geeigneter Parzellenteil der Intensivlandwirtschaftszone zugewiesen werden. Dies erfordert die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans.

Festlegung

Das betroffene Gebiet ist derzeit der Landwirtschaftszone zugeordnet. Mit der Umzonung in eine Intensivlandwirtschaftszone soll die Geflügelzucht am Standort durch den Bau eines zeitgemässen, tiergerechten Gebäudes für die Junghennenaufzucht mit integrierter Remise konzentriert und langfristig gesichert werden. Ein Grossteil der bestehenden Einzelställe kann dadurch aufgehoben werden.

Die Umzonung schafft die Grundlage für den Fortbestand sowie eine zukunftsorientierte Entwicklung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes am Standort.

Festsetzung | kurzfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat | kantonale Ämter

Verweis Grundlage

- Art. 16a RPG Art. 36 RPV,
- Art. 21 PBG
- Richtplan Kanton St. Gallen: V12

Stand

- Erlass Datum

L 2 Natur & Landschaft I Gestaltung

L 2.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen aufeinander abgestimmt werden. Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Die orts- und landschaftsbildprägende Topografie und Landschaftstypologie sollen erhalten und geschützt werden. – Bebauungen sind harmonisch in die Landschaft einzufügen.
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: S16
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 2.2 Aufwertung Bachläufe

Erläuterung

Fliessgewässer können verschiedene Funktionen erfüllen. Neben dem Hochwasserschutz sind insbesondere ökologische Funktionen als Vernetzungskorridor und Lebensraum, wie auch Erholungsnutzungen von grosser Bedeutung. Je nach Ansprüchen an die Funktionen des jeweiligen Gewässerabschnittes kann die Gestaltung des Gewässers abschnittsweise andere Schwerpunkte aufweisen.

In Abschnitten mit Fokus auf eine Erholungsnutzung ist beispielsweise auf eine gute Zugänglichkeit zum Gewässer und eine hohe Aufenthaltsqualität zu achten.

Bäche sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung von Bedeutung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden.

Festlegung

- Die Erholungsnutzung an Fliessgewässern wird durch die Gestaltung von Zugängen und Aufenthaltsbereichen (Stufen, Kiesbänke) verbessert.
- Bei den im Plan bezeichneten Bachläufen ist eine Offenlegung und eine ökologische Aufwertung zu prüfen:
- L 2.2.1 Spindlerwis
- L 2.2.2 Lörli
- L 2.2.3 Obermüli (Projekt Kirnenbach)
- L 2.2.4 Breitenloo
- L 2.2.5 Eggen
- L 2.2.6 Steinenbrugg

Vororientierung | Mittelfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Gewässerschutzgesetz
- Gewässerschutzverordnung
- Konzept Dorfbach und Kirnenbach (Abschnitt Obermühle)

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

L 2.3 Vernetzung Lebensraum, Wildtierkorridor

Erläuterung

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet südlich der Gaster- und Uznacherstrasse als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund (Vernetzung von Lebensräumen) bezeichnet. Die Förderung und der Erhalt der abwechslungsreichen Landschaft und der ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt bilden dabei die übergeordneten Ziele. Die Direktzahlungsverordnung unterstützt und fördert die ökologischen Massnahmen der Landwirte.

Viele Tierarten können nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wanderungskorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für landlebende Tiere durch Strukturen mit isolierender Wirkung, wie Strassen oder Siedlungsgürtel, gefährdet oder gestört.

Von Benken über Müllisberg bis nach Rütliweid verläuft ein Wildtierkorridor (Reichenburg SG 02) für Rehe, Rothirsche und Wildschweine, der von regionaler Bedeutung ist. Er wird als beeinträchtigt eingestuft und ist - wo möglich - aufzuwerten. Ein zweiter Wildtierkorridor (Wägital-Buechberg SG 27) verläuft von Gommiswald über Oberbornet – Müllisberg – Grossfeld bis nach Benken. Er wird als «weitgehend unterbrochen» beurteilt und wird von Rothirschen, Rehen, Wildschweinen, Kleinfafauna und eventuell zukünftig auch vom Goldschakal als Wanderungskorridor genutzt. Im Rahmen des Sanierungsprogramms ASTRA / BAFU soll eine Wildtierspange auf der A3 erstellt werden.

Vom Kaltbrunner Riet in Richtung Norden erstreckt sich gemäss Regionalplan Zürichsee-Linth ein Vernetzungskorridor. In diesem ist besonders auf eine bessere ökologische Vernetzung zu achten.

Festlegung

Die ökologische Vernetzung ist mit geeigneten Massnahmen zu verbessern.

Festsetzung / Daueraufgabe

Die Erhaltung der Wildtierkorridore ist sicherzustellen, störende Objekte sind zu vermeiden. Geeignete Massnahmen werden mit dem zuständigen Wildhüter evaluiert und umgesetzt.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Direktzahlungsverordnung
- Richtplan Kanton St. Gallen: V33
- Landschaftsqualitätsprojekt am Ricken 2016 – 2023

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

L 2.4 Ökologischer Ausgleich

Erläuterung	Die Positionierung einzelner Grünelemente dient dem ökologischen Ausgleich. Damit können zudem gezielt gestalterische Aufwertungen des öffentlichen Raums erreicht werden. Landschaftliche Merkpunkte, Wegkreuzungen sowie Hofanlagen können mit der Anordnung eines grosskronigen Einzelbaumes zusätzlich markiert werden und dienen gleichzeitig als Unterschlupf für (Klein-) Lebewesen. Landstrassen, Routen des Fuss- und Veloverkehrs und Fliessgewässer können mit linearen Grünelementen wie Baumreihen oder Hecken ausgezeichnet werden. Zudem können Hecken als Windschutz dienen und die Kulturlandschaft aufwerten.
Festlegung	Die Gemeinde sorgt für ökologischen Ausgleich und die Gestaltung des öffentlichen Raums mittels Einzelobjekten: – Neupflanzung von Baumreihen entlang von Strassen; – Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen; – Neupflanzung von Einzelbäumen, z. B. an wichtigen Kreuzungspunkten oder an Orten, die der Erholung dienen; – Andere naturnahe und standortgemässe Vegetationen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	– Art. 130 PBG – Richtplan Kanton St. Gallen – Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Zürichsee-Linth – Landschaftsqualitätsprojekt am Ricken 2016 – 2023 – Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 2.4.1 Baumgürtel

Erläuterung	Baumgürtel und Hochstammobstgärten prägen das landschaftliche Erscheinungsbild. Sie werten die Landschaft gestalterisch auf und sind gleichzeitig wertvolle Lebensräume. Der Siedlung vorgelagerte Baumgürtel stellen eine bessere Verzahnung der Siedlung mit der Kulturlandschaft her. Neue (pflegearme) Baumgürtel sollen angelegt werden und somit das ursprüngliche Landschaftsbild wiederherstellen. Das Landschaftsqualitätsprojekt am Ricken der Vertragsperiode 2016 – 2023 zielt mit der Massnahme M3 auf den Erhalt und die Pflanzung von Hochstammobstbäumen ab.
Festlegung	Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von Hochstammkulturen oder pflegearmen Baumgruppen um die Siedlungsgebiete an. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Raumkonzept Kaltbrunn
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 2.4.2 Ökologische Trittsteine

Erläuterung	Ökologische Trittsteine wie beispielsweise Hecken, Magerwiesen oder Trockenmauern sorgen für eine bessere Vernetzung der Landschaft und Erhöhung der Biodiversität. Weiter sorgen sie für eine attraktive Gestaltung der Landschaft und verbessern das Mikroklima. Besonders in Hitzeperioden sind Hecken, Feld- und Ufergehölz wichtige Regulierungsgebiete, die Lebewesen Unterschlupf und Schutz bieten. Insbesondere in den lückigen Lebensräumen südlich der Gaster- und Uznacherstrasse sowie in dem im Plan gekennzeichneten Vernetzungskorridor sind bei Gelegenheit neue ökologische Trittsteine zu erstellen.
Festlegung	Bestehende ökologische Trittsteine sind zu erhalten. Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von ökologischen Trittsteinen (Hecken, Magerwiesen, Trockenmauern etc.) in der Kulturlandschaft an. Landwirte werden durch die Direktzahlungsverordnung finanziell unterstützt. Ein finanzieller Anreiz durch die Gemeinde oder Umweltorganisationen ist zu prüfen. <i>Zwischenergebnis Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	– Raumkonzept Kaltbrunn – Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Gemeinde Kaltbrunn (Reglement und Plan)
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 2.4.3 Baumreihen

Erläuterung

Baumreihen entlang von Bachläufen oder Strassen werfen Einschnitte in die Landschaft auf. Strassenbegleitende Bepflanzungen werfen den Strassenraum auf und wirken sich positiv auf das Fahrverhalten aus. Einerseits dienen sie der optischen Linienführung bei den Kurven und unterstreichen den Siedlungsbezug oder gliedern die Landschaft. Ziel ist es, entlang den Hauptachsen eine strassenbegleitende Bepflanzung zu erstellen.

Bepflanzungen entlang von Gewässern strukturieren die Landschaft. Dies führt zu einer besseren Orientierung innerhalb des Gemeindegebietes, da Bachläufe von Weitem erkennbar sind. Zusätzlich sollen entlang des Steinenbachs und des Dorfbachs gewässerbegleitende Bepflanzungen ergänzt werden.

Festlegung

Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von strassen- und gewässerbegleitenden Bepflanzungen an, entlang von:

- Benknerstrasse
- Uznacherstrasse
- Rickenstrasse
- Gasterstrasse
- Ewigkeitsstrasse
- Dorfbach
- Steinenbach

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Kantonales Tiefbauamt
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen
- Raumkonzept Kaltbrunn
- TBA R 2011.03 – Abstandsrichtlinie für Bepflanzungen an Kantonsstrassen

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

L 2.4.4 Baumgruppe, Einzelbaum

Erläuterung	Baumgruppen und Einzelbäume verhelfen zur Orientierung in der Landschaft, besonders wenn sie an Weggabelungen platziert werden. Sie bieten zudem Erholungssuchenden Schutz vor Witterung und Sonne und dienen als ökologische Trittsteine. Baumgruppen oder Einzelbäume beidseits von Strassen sind ein geeignetes Mittel, den Ortseingang respektive den Beginn von Siedlungsteilen anzuzeigen.
Festlegung	Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von Baumgruppen und Einzelbäumen an wichtigen Weggabelungen und sämtlichen Ortseingängen an. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Strassenkorporationen – Grundeigentümer – Linth-Melioration
Verweis Grundlage	– Raumkonzept Kaltbrunn
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 3 Natur & Landschaft I Schutz

L 3.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Mit der bestehenden Schutzverordnung sind die wertvollen Naturelemente grundeigentümergebunden geschützt. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts.

Auf Gemeindegebiet von Kaltbrunn finden sich verschiedenartige Landschaften. So ist der östliche Gemeindeteil dem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Nr. 1613, «Speer – Churfürsten – Alvier» zugewiesen. Das Kaltbrunner Riet bildet ein eigenes BLN-Gebiet (Nr. 1416). An den Hängen befinden sich auch ein Hochmoor (Vorderwängi) und ein Flachmoor (Kaltbrunner Riet) von nationaler Bedeutung.

Aufgrund ihrer Bedeutung wurden im kantonalen Richtplan die Lebensräume bedrohter Tierarten und die Landschaftsschutzgebiete bezeichnet, welche zu erhalten sind. Diese werden bereits durch die Schutzverordnung der Gemeinde Kaltbrunn umgesetzt.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sind zu erhalten. Dies dient der Förderung der natürlichen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll sichergestellt werden.
- Die wertvollen Lebensräume sind vor Störungen zu bewahren.
- Die charakteristischen Landschaften sind in ihrer Gestalt und ihrer strukturellen Vielfalt vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Federführung | *Beteiligte*

- Gemeinderat
- *Bauverwaltung*

Verweis Grundlage

- Art. 23c f. NHG
- Richtplan Kanton St. Gallen: V31, V32, V33
- Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Gemeinde Kaltbrunn (Reglement und Plan)

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

L 3.2 Naturschutzgebiete

Erläuterung	Der kantonale Richtplan bezeichnet Flächen, die für die Flora und Fauna besonders wertvolle Gebiete bilden. Diese Gebiete sind vor Zerstörung und Beeinträchtigungen zu bewahren. Bauliche Eingriffe sind untersagt. Bewirtschaftung und Pflege haben entsprechend dem Schutzziel zu erfolgen. Soweit möglich sollen für Besucher Zugänge geschaffen werden, um ihnen die Einzigartigkeit und Schutzwürdigkeit der Gebiete aufzuzeigen. Um die gefährdeten Amphibien der Schweiz zu schützen, hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete. Amphibienlaichgebiete sind in ihrer Vielfalt und Naturnähe vollständig zu erhalten, zu schützen und deren fachgerechter Unterhalt ist sicherzustellen.
Festlegung	Naturschutzgebiete sind gemäss Schutzverordnung zu schützen und in ihrem Erscheinungsbild sowie ihrer ökologischen Vielfalt zu erhalten. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Grundeigentümer</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: V 31, V32 – Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Gemeinde Kaltbrunn (Reglement und Plan) – Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

L 3.3 Schützenswerte Naturobjekte (Gebiete, Einzelobjekte)

Erläuterung	Einzelbäume, Baumreihen, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion. Neben den ökologischen Aspekten sind Naturobjekte zentrale Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Kulturlandschaft wird durch Einzelelemente aufgewertet, so dass auch ein attraktiver Naherholungsraum entsteht. Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.
Festlegung	Die Naturobjekte gemäss Schutzverordnung sind zu erhalten und sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden. Es handelt sich um: – L 3.3.1 Hecke und Ufergehölz, Feldgehölz – L 3.3.2 Einzelbaum, Allee; – L 3.3.3 Trockenmauer; – L 3.3.4 Lebensraum bedrohter Arten; – L 3.3.5 Auenschutzgebiet – L 3.3.6 Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i> Geschützte Naturobjekte, die entfernt oder stark beeinträchtigt wurden, sind vom Grundeigentümer vollständig wiederherzustellen. Die Gemeinde erlässt entsprechende Verfügungen zur Wiederherstellung. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	– Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft, Gemeinde Kaltbrunn (Reglement und Plan) – Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V Verkehr

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

V 1 Verkehr

V 1.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Die Aufgabe der kommunalen Verkehrsplanung besteht heute nicht mehr nur darin, Flächen für den motorisierten Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Hauptfokus liegt auf einer siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität und einer ortsbaulich verträglichen Einbindung der Strassen ins Siedlungsbild. Aufgrund des ländlichen Charakters und der heute eher schwachen ÖV-Erschliessung der Gemeinde Kaltbrunn dominiert der motorisierte Individualverkehr innerhalb des Gesamtverkehrsaufkommens. Für eine längerfristige siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung sind die drei Verkehrsteilnehmer zumindest als gleichberechtigte Elemente des Gesamtverkehrssystems zu definieren. Dazu ist die gegenwärtige Dominanz des motorisierten Individualverkehrs zu Gunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs zu reduzieren. Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs (Velo- und Fussverkehr) und eine Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs sind bei allen Strassenprojekten ebenfalls zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird eine Verbesserung des Modalsplits im Bereich des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs angestrebt. Dabei ist insbesondere die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer / -innen (Kinder, Jugendliche, Schüler, Senioren, Betagte) zu erhöhen.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Die Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrs ist zu erhöhen durch kurze Wege und die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr. – Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer /-innen ist sicherzustellen. – Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer /-innen zu gewährleisten.
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: VI 11 – Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St. Gallen – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 1.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Erläuterung

Durch eine kompakte Siedlungsstruktur wird die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs verbessert. Die Siedlungsentwicklung soll an Orte gelenkt werden, an denen bereits ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs besteht. Dadurch können Ausbauten der Infrastruktur vermieden werden. Gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine ausreichende Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Demnach ist die Voraussetzung für Einzonungen künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen, dass mindestens eine Güteklasse D (Berechnungsmethodik des Amtes für Raumentwicklung des Bundes) erreicht wird. Für Buslinien ist dafür ein Kursintervall von 40 – 60 Minuten notwendig.

Festlegung

An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist die Siedlungsdichte zu erhöhen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Einzonungen sind nur in Gebieten mit mindestens ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) zulässig.

Festsetzung | Daueraufgabe

Arealentwicklungen sind mit Mobilitätskonzepten zu ergänzen. Dabei ist die siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs nachzuweisen. Der Nachweis ist als Bestandteil eines Sondernutzungsplans einzufordern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

- Art. 8a lit. b RPG
- Richtplan Kanton St. Gallen: S14
- Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10

Stand

– Erlass 3. Juni 2024

V 1.2 Stellenwert Verkehrsteilnehmer / -innen

Erläuterung	Die drei Verkehrsarten Strassenverkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr bilden drei gleichberechtigte Säulen des Gesamtverkehrssystems. Um den Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) zu stärken, sodass sich der Modalsplit merklich verändert, sind Massnahmen zu treffen, um die Attraktivität spürbar zu erhöhen. Die Bevölkerung soll animiert werden, sich innerhalb der Gemeindegrenze zu Fuss oder mit dem Velo zu bewegen.
Festlegung	Die Bedingungen für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr sind zu verbessern: – Das Langsamverkehrsnetz ist zu erweitern und den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen. – Die Verbindungen sind attraktiv und sicher zu gestalten und sollen auf möglichst kurzen Wegen erfolgen. <i>Zwischenergebnis Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Kant. Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen)
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen – Gesamtverkehrskonzept St. Gallen – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 1.3 Historische Verkehrswege

Erläuterung	Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, die von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung weisen stellenweise eingeschränkte oder keine Substanz mehr auf, werden aber dennoch aufgrund des historischen Verlaufs eingetragen. Diese Wege stehen unter besonderem Schutz und sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten.
Festlegung	Der Verlauf historischer, für die Siedlungsstruktur prägender Verbindungen, ist zu erhalten. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)
Verweis Grundlage	– Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 2 Verkehr I Motorisierter Individualverkehr (MIV)

V 2.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Die Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St.Gallen verfolgt die Oberziele «erreichbar», «ökologisch» sowie «wirtschaftlich». Der Aspekt der Erreichbarkeit wird mit dem Kantonsstrassennetz sichergestellt. Die Gemeinde Kaltbrunn ist sehr gut an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Die Anschlüsse an die Autobahnen A3 in Reichenburg und A15 in Tuggen und Schmerikon liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Es verlaufen zwei orthogonal aufeinander ausgerichtete Kantonsstrassenachsen quer durch das Gemeindegebiet: Die Gasterstrasse KS 17a (Uznach – Schänis) und die KS 16b (Reichenburg – Wattwil). Der Verkehr soll entsprechend der Hierarchie auf die bestehenden Achsen gelenkt werden, um negative Auswirkungen des MIV zu minimieren und um diesen ökologischer zu gestalten.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Gemäss dem hierarchischen Aufbau des Strassennetzes ist der Verkehr zu bündeln und auf die bestehenden Achsen zu lenken. – Schleichverkehr in den Quartieren ist zu verhindern. – Es ist eine Reduktion des MIV-Anteils bei Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes anzustreben. – Der Verkehr, besonders der Durchgangsverkehr, ist siedlungsverträglich zu gestalten. Dabei soll der Strassenraum als Teil des öffentlichen Raums in seiner Aufenthaltsqualität aufgewertet werden (z.B. Zentrumsbereich). <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Planungsausschuss</i> – <i>Kantonales Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen)</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: VI 11 – Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St. Gallen – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB1
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 2.1 Strassenhierarchie (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen)

Erläuterung

Die VSS-Normen unterscheiden zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Siedlungsorientierte Strassen müssen insbesondere auch die umgebenden Nutzungen einbeziehen und zusätzlich als Aufenthalts- und Kommunikationsort funktionieren sowie Querungen sicherstellen.

Auch primär verkehrsorientierte Strassen wie Ortsdurchfahrten sollen in Zukunft siedlungsverträglicher gestaltet werden. Folgende Hauptachsen sind Hauptverbindungsstrassen, bei denen die Zuständigkeit beim Kanton liegt:

- Gasterstrasse / Uznacherstrasse
- Rickenstrasse / Dorfstrasse / Benknerstrasse
- Riedenerstrasse (Klägertobelbrücke)

Festlegung

- Die Dimensionierung und der Ausbaugrad der Strassen richten sich nach den jeweiligen Normen und Richtlinien und berücksichtigen den jeweiligen Bestimmungszweck der Strasse. Die vorhandenen Spielräume sind zu nutzen. Zusätzlich sind im Siedlungsgebiet die gestalterischen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht zu berücksichtigen und hoch zu gewichten.
- Die Gemeinde bringt sich bei Sanierungsprojekten des Kantons aktiv und früh in die Projektierung ein. Sie stellt sicher, dass die Interessen der Gemeinde insbesondere zur Strassenraumgestaltung in der Planung berücksichtigt werden.
- Im Sinne der Verkehrsberuhigung sind Gemeindestrassen möglichst klein zu dimensionieren. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Kantonales Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen)
- *Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei (für Massnahmen an Markierungen und Signalen)*
- Bauverwaltung

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: V21
- Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB1
- VSS-Norm 40 040b

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

V 2.2 Erschliessungsprogramm

Erläuterung

Die Siedlungsentwicklungsgebiete sind für die zukünftige Entwicklung neu zu erschliessen. Damit diese möglichst optimal an das Strassennetz angeschlossen werden können, wird die Erschliessung im übergeordneten Kontext festgelegt und die Anbindung der Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz aufgezeigt. Diese werden alle im Richtplan aufgenommen und sind in der späteren Projektierung zu fixieren. Die arealinterne Verkehrserschliessung soll auf die Bebauung abgestimmt werden.

Siedlungsentwicklungsgebiete haben die erforderliche Erschliessung nach Art. 11 PBG zu gewährleisten. Die erforderlichen Erschliessungsmassnahmen können pro Gebiet festgestellt und die voraussichtlichen Kosten abgeschätzt werden. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Kaltbrunn ist grundsätzlich vollständig erschlossen. Die Richtplanung sieht keine Erweiterung des Siedlungsgebiets vor.

Lediglich in den Innenentwicklungsgebieten «Neufeld» und «Günterstall» sind zusätzliche Erschliessungen zu erstellen.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse soll die Erschliessung der Baugebiete sinngemäss nach dem nachfolgenden Zeitprogramm erfolgen, womit eine zeitgerechte Erschliessung des Baulands in Koordination mit den Bebauungsabsichten gewährleistet werden.

Die Anbindung der Siedlungsentwicklungsgebiete wird in der Richtplankarte mit Richtungspfeilen angedeutet. Diese sind wegleitend.

Festlegung

Die zugehörige Tabelle zeigt die zu erschliessenden Baugebiete mit den jeweils notwendigen Erschliessungsmassnahmen und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung.

- V 2.2.1 Fuss- und Veloweg Günterstall
- V 2.2.2 Arealerschliessung Neufeld

Festsetzung / Kurz- bis langfristig

Erschliessung und Bebauung stehen in sehr engem Bezug zueinander und es sind Lösungen im Rahmen von konkreten Planungs- und Bauvorhaben zu prüfen. Bei einer Etappierung ist vorausschauend die Erschliessung des ganzen Gebietes sicherzustellen.

Festsetzung / Kurz- bis langfristig

Entwurf grobes Erschliessungsprogramm:

RP	Gebiet	Planung und Erschliessung									
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 -2035	
V 2.2.1	Günterstall										
	Planung										
	Erschliessung										
V 2.2.2	Neufeld										
	Planung										
	Erschliessung										

Federführung | *Beteiligte*

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen
- VSS-Norm 40 040b

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

V 2.3 Aufwertung Strassenraum

Erläuterung

Durch gestalterische Aufwertung der öffentlichen Räume sollen die Aufenthaltsqualität sowie die Attraktivität des Ortskerns, unter Berücksichtigung der effizienten Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs, erhöht werden. Die strassenbegleitende Bebauung soll mit dem Strassenraum eine Einheit und den Abschluss gut gestalteter öffentlicher Freiräume bilden.

Zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit sind punktuell Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorzusehen. Damit wird die Identifikation mit dem bewohnten Gebiet verstärkt und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert. Quartiere sind hauptsächlich von selbst erzeugtem Verkehr betroffen.

Festlegung

Es sind gestalterische Massgaben unter folgenden Aspekten zu erarbeiten und umzusetzen:

- Integration und Stärkung des Langsamverkehrs
- Aufwertung des Strassenraumes zum Aufenthaltsraum
- Einbezug von Plätzen, Brunnen, Bäumen etc. in die Strassenraumgestaltung
- Adäquate Beleuchtung des Strassenraums
- Gliederung durch Anordnen von Baumreihen und Alleen

Zwischenergebnis / Daueraufgabe

Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer /-innen zu verbessern. Die Bedürfnisse der drei Verkehrsarten (MIV, ÖV, LV) sollen im Strassenraum gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Festsetzung / Daueraufgabe

Die Gemeinde beantragt beim kantonalen Tiefbauamt die Erstellung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts (BGK) auf der Dorfstrasse, wobei die Mitwirkung der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen ist:

- V 2.3.1 BGK Dorfstrasse (Gasthaus Hirschen bis Kronengasse)
- V 2.3.2 BGK Uznacher- / Gasterstrasse (inkl. Benknerstrasse bis zum «Unteren Altbreitenweg»)

Festsetzung / Mittelfristig

Federführung | *Beteiligte*

- Gemeinderat
- Kantonales Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen)

Verweis Grundlage

-
- Richtplan Kanton St. Gallen: S13 | VI 11
 - Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB1

Dokumentationen

-
- Kant. Strassenprojekt «Knoten Gasterstrasse / Benknerstrasse»
-
- Erlass 3. Juni 2024

V 2.4 Flächensicherung Strassenprojekt

Erläuterung	Die Anbindung an das übergeordnete Strassennetz soll gemäss dem Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth verbessert werden. Dazu ist eine direktere Anbindung von Uznach an die A15 geplant. Die Linienführung der geplanten regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster betrifft die Gemeinde Kaltbrunn im Gebiet nördlich von Baumgarten, im Kaltbrunner Riet und beim Ausbau der Ewigkeitsstrasse.
Festlegung	Die im Plan bezeichnete Fläche ist für den Bau der Verbindungsstrasse A15-Gaster freizuhalten. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Kantonales Tiefbauamt – <i>Kantonspolizei</i> – <i>Region Zürichsee-Linth</i>
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB2 – Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 2.5 Ortseingänge

Erläuterung

Die Ortseingänge sind wichtig für ankommende Verkehrsteilnehmer. Einerseits soll der Siedlungsbeginn klar erkennbar sein, andererseits kann bei klarer Erkennbarkeit des Ortseingangs die Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus erreicht werden.

Ortseingänge sind zudem «Visitenkarten» einer Ortschaft und prägen das Image der Gemeinde auch für Transitverkehr. Nebst den vier Ortseingängen zum Kerngebiet von Kaltbrunn können auch Beginn und Ende von Siedlungsteilen ausserhalb des Kerngebiets betont werden (Kirchhalde, Steinenbrugg).

Für den Ortseingang im Osten von Kaltbrunn besteht bereits ein Strassenbauprojekt im Genehmigungsverfahren.

Festlegung

- Beginn und Ende eines Siedlungsteils entlang von Ortsdurchfahrten werden mit einer einheitlichen Gestaltung sichtbar gemacht (z. B. Bepflanzung von Bäumen).
- Bei Bedarf werden verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen (z. B. Bau eines Eingangstors, Querungshilfe für Langsamverkehr, evtl. in Kombination mit Bushaltestelle etc.).

Zwischenergebnis | Mittelfristig

An folgenden Stellen sind markante Ortseingänge zu erstellen, die den Beginn des Kerngebiets von Kaltbrunn ankündigen:

- V 2.5.1 Ortseingang West (Uznacherstrasse, Lohren)
- V 2.5.2 Ortseingang Nord (Rickenstrasse, Günterstall, Rütliweid)
- V 2.5.3 Ortseingang Ost (Gasterstrasse, Chupfen)
Derzeit in Planung (Strassenbauprojekt «Eingangstor Schänis»)
- V 2.5.4 Ortseingang Süd (Benknerstrasse, Stiggleten)

Zwischenergebnis | Mittelfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Kantonales Tiefbauamt (falls Kantonsstrassenparzelle betroffen ist)
- *Kantonspolizei*

Verweis Grundlage

- Richtplan Kanton St. Gallen: VI 11
- Strassenbauprojekt «B46.3.017.068 – Eingangstor Schänis»

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

V 2.6 Umgestaltung Knoten

Erläuterung	Übersichtliche Verkehrsknoten sind entscheidend für den Verkehrsfluss und eine hohe Verkehrssicherheit. Die bestehenden Knoten der Hauptverkehrsachsen im Dorfzentrum sind heute unübersichtlich gestaltet und insbesondere für den Langsamverkehr wenig attraktiv. Hoch belastete Verkehrsknoten sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Situation für alle drei Verkehrsarten (MIV, ÖV, LV) zu verbessern ist. Die Sanierungsprojekte sollen nebst der Fahrbahn zwingend auch Nebenflächen beinhalten und Querungsmöglichkeiten für den Langsamverkehr mit möglichst kurzen Wegen ermöglichen.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Gesamthafte Betrachtung der Verkehrssituation an Knoten unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer / -innen – Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses – Erhöhung der Verkehrssicherheit – Aufwertung der Umgebung <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Das Projekt «Massnahmen Knoten Gasterstrasse / Benknerstrasse» ist in abgewandelter Form nach Möglichkeit umzusetzen (Antrag auf Aufnahme in nächstes Strassenprogramm): – V 2.6.1 Dorfstrasse – Uznacherstrasse – V 2.6.2 Gasterstrasse – Benknerstrasse <i>Festsetzung Mittel - / Langfristig</i> Folgender Knoten ist zu überprüfen: – V 2.6.3 Gasterstrasse – Wengistrasse / Sägereistrasse Bestehende Sicherheitsmängel sind in Absprache mit dem Kanton zu beheben (Rechtsabbieger, Querung Fussgänger, Sichtweiten): Antrag auf Aufnahme in nächstes Strassenprogramm. <i>Vororientierung Mittel - / Langfristig</i>
Federführung Beteiligte	– Kantonales Tiefbauamt – Kantonspolizei – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB2 – V 2.2.1: Platzgestaltung im Dorfkern
Stand	Erlass 3. Juni 2024

V 2.7 Öffentliche Parkierung MIV

Erläuterung	Über das Parkplatzangebot lässt sich der Gebrauch von Fahrzeugen beeinflussen, da Fahrzeuge an der Quelle und am Ziel auf ausreichende Abstellmöglichkeiten angewiesen sind. Die Bemessung der Parkplatzzahl für motorisierte Fahrzeuge kann dabei zweckmässig von der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs abhängig gemacht werden. Es bestehen verschiedene öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen innerhalb und ausserhalb des Zentrumsbereichs. Die Nutzung ist sehr unterschiedlich. Die Einweisung kann verbessert werden.
Festlegung	– Vorschriften zum ruhenden Verkehr werden im Baureglement festgehalten. Der Bedarf richtet sich in der Regel nach der Massgabe der VSS-Normen. – Die konsequente Einhaltung des Parkierungsreglements ist sicherzustellen. Das Parkierungsreglement ist dabei allenfalls anzupassen. <i>Festsetzung Sofortmassnahme</i> Im Zentrumsbereich sollen die Parkplätze hinsichtlich der Belegung den Besuchern vorbehalten werden (Kurzzeitparkierung). <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Bauverwaltung
Verweis Grundlage	– VSS-Normen 40 281 ff. – Parkierungsreglement Kaltbrunn, 15. Dezember 2008
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3 Verkehr | Öffentlicher Verkehr

V 3.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung	Kaltbrunn verfügt über einen Bahnhof der SOB-Linie. Der Voralpenexpress Luzern – St. Gallen hält nicht mehr in Kaltbrunn. Dafür verkehrt die S4 im Stundentakt im Rundkurs auf der Strecke St. Gallen – Wattwil – Uznach – Walenstadt – Buchs – Altstätten – St. Margrethen – Rorschach – St. Gallen. Zwei Buslinien verbinden die verschiedenen Ortsteile, wie auch die umliegenden Gemeinden. Die Quartiere Kirchhalden, Sonnenberg, Neufeld Süd und Baumgarten sind nicht an dieses Netz angeschlossen. Die Erreichbarkeit einer Bushaltestelle soll verbessert werden. Durch die Aufwertung der Bus-Infrastruktur soll das Komfortgefälle zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr korrigiert werden. Der Bus soll innerorts möglichst staufrei fahren können. Das Sicherheitsgefühl an Haltestellen ist zu erhöhen. Über das bundesrechtliche Behindertengleichstellungsgesetz wird die hindernisfreie Gestaltung der Bushaltestellen definiert. Die Planung und Umsetzung erfolgen aufgrund der Eigentumsverhältnisse durch den Kanton.
Festlegungen	– Grössere Innenentwicklungsgebiete und Neueinzonungen müssen eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aufweisen (mindestens ÖV-Güteklasse C). – Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Beleuchtung auszustatten. Im innerörtlichen Bereich ist bei Verlegungen oder Sanierungen der Haltestellen die Aufhebung von Busbuchten zu prüfen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Die Anbindung an den nahe gelegenen Bahnhof Benken ist zu fördern. Die Buslinienführung zum Bahnhof Benken soll optimiert werden (Haltestelle beim Bahnhof). <i>Vororientierung Mittel- bis langfristig</i>
Federführung Beteiligte	– Gemeinderat – Amt für öffentlichen Verkehr – Kantonales Tiefbauamt – Gemeinden Benken und Gommiswald
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: V11 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB3, MB4 – Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.1 Schienenverkehr

Erläuterung	Gemäss dem Gesamtverkehrskonzept der Region Zürichsee-Linth ist der Bahnhof Kaltbrunn besser an das Ortszentrum anzubinden. Der Bahnhof soll so umgebaut werden, dass der Zugang sowie die Haltekanten behindertengerecht ausgeführt sind. Der kantonale Richtplan setzt Massnahmen fest, die den Regionalverkehr fördern und unter anderem das Linthgebiet stärker an die Wirtschaftszentren Zürich und St. Gallen anbindet. Dafür werden im kantonalen Richtplan der Ausbau des Bahnhofs Kaltbrunn und der Bahnlinie festgehalten. Dabei soll die Bahnstrecke vom Bahnhof bis zum Ortsteil Oberkirch zu einer Doppelspur ausgebaut werden.
Festlegungen	Der Bahnhof Kaltbrunn ist behindertengerecht auszubauen. <i>Festsetzung Kurzfristig</i> Für den Ausbau des Bahnhofs und den Doppelspurausbau der Bahnstrecke zwischen Oberkirch und Bahnhof sind die benötigten Flächen zu sichern. Mit dem Ausbau des Bahnhofs ist eine attraktive Anbindung des Entwicklungsgebiets «Günterstal» für den Langsamverkehr zu prüfen. <i>Vororientierung Kurzfristig</i> Der Zugang zum Bahnhof ist für den Langsamverkehr attraktiver zu gestalten (direkte Wege, Beschilderung). Dazu soll der Appenzellweg als Verbindung zwischen dem Bahnhof und der Rickenstrasse ausgebaut werden. <i>Vororientierung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– SBB/SOB – Amt für öffentlichen Verkehr – <i>Gemeinderat</i>
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB3 – Richtplan Kanton St. Gallen VI 32
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2 Strassenverkehr

Erläuterung	Auf dem Strassennetz verkehren in Kaltbrunn heute zwei Buslinien. Eine Buslinie verkehrt von Uznach bis Kaltbrunn Steinenbrugg im Halbstundentakt. Die zweite Linie verkehrt von Ziegelbrücke nach Benken im Stundentakt. Das Siedlungsgebiet von Kaltbrunn ist heute zu grossen Teilen durch den Öffentlichen Verkehr in der Güteklasse D erschlossen. Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird eine generelle Erhöhung der Güteklasse angestrebt. Da das Busnetz regional organisiert ist, wurden durch die Gemeinde Kaltbrunn bereits mehrere Anträge zur Takterhöhung der Buslinien an die Region Zürichsee-Linth gestellt. Die bestehenden Lücken sind nach Möglichkeit zu schliessen. Die Haltestellen sind behindertengerecht auszubauen.
Festlegung	Das gesamte Siedlungsgebiet von Kaltbrunn ist mindestens mit ÖV-Güteklasse C zu erschliessen. Die Gemeinde Kaltbrunn setzt sich bei der Region Zürichsee-Linth für eine Takterhöhung der Buslinien ein. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> Die Bushaltestelle Sonnhalde soll nach Osten verschoben und beidseitig mit einem geschützten Wartebereich versehen werden. Dazu ist das Projekt «Bushaltestelle Sonnhalde» umzusetzen. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Region Zürichsee-Linth (Federführung: Güteklasse C) – Kant. Tiefbauamt (Federführung: Bushaltestelle Sonnhalde) – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i> – <i>Kantonspolizei</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB3, MB10 – Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
Dokumentationen	– Strassenbauprojekt «B46.3.017.225 Bushaltestelle Sonnhalde»
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.1 Neue Bushaltestelle Baumgarten

Erläuterung	Das Gebiet Baumgarten liegt bisher zu grossen Teilen ausserhalb der ÖV Güteklasse D. Auf Uznacher Gemeindegebiet besteht mit der Haltestelle Rotfarb bereits eine Bushaltestelle. Aufgrund der neuen Entwicklungen in diesem Gebiet sowie mit dem geplanten Zuzug der Firma W. Rüegg AG, die ihren Betrieb aus dem Dorfzentrum aussiedelt, ist eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr bedeutend. Das Gebiet nördlich der Uznacherstrasse ist als Weiterentwicklungsgebiet ausgeschieden, was eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr bedingt.
Festlegung	Die Gemeinde stellt beim Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) am bezeichneten Standort einen Antrag zur Aufnahme der Erstellung einer Bushaltestelle in das nächste Strassenbauprogramm. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – Amt für öffentlichen Verkehr – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.2 Verlegung Bushaltestelle Fischhausen

Erläuterung	Die Bushaltestelle Fischhausen liegt heute etwas ausserhalb des Siedlungsgebietes von Kirchhalden. Mit der Neuschaffung der Bushaltestelle Baumgarten kann diese weiter nach Osten in das Siedlungsgebiet von Kirchhalden verschoben werden. Damit kann das heute nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossene Gebiet Kirchhalden abgedeckt werden. Die Verlegung der Bushaltstellen wurde bereits zur Aufnahme in das 17. Strassenbauprogramm beantragt. Das Projekt konnte aufgrund unzureichender Ressourcen nicht realisiert werden.
Festlegung	Die Gemeinde stellt für die Verschiebung der Haltestelle Fischhausen einen Antrag zur Aufnahme in das nächste Strassenbauprogramm beim Amt für öffentlichen Verkehr (AöV). <i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i> – <i>Kantonspolizei</i> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.3 Ausbau Bushaltestelle Stiggleten

Erläuterung	Das Arbeitsplatzgebiet Neufeld ist heute im südlichen Bereich noch nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Um das Arbeitsplatzgebiet an den öffentlichen Verkehr anzubinden, ist im Rahmen des Projekts «Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse» eine Verlegung der Bushaltestelle Stiggleten nach Süden geplant. Diese gemäss Projekt des Tiefbauamtes geplante Verlegung nach Süden würde zu einer Lücke im Einzugsgebiet des öffentlichen Verkehrs führen. Die Situation wurde durch die Gemeinde und das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen gemeinsam besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Ausbau der Bushaltestelle am ursprünglich beabsichtigten Standort aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht möglich ist. Es wurde ein Kompromiss gefunden und das Projekt wurde angepasst.
Festlegung	Das Projekt Bushaltestelle Stiggleten ist gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt anzupassen und zeitnah umzusetzen. <i>Festsetzung Sofortmassnahme</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i> – <i>Kantonspolizei</i> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Dokumentationen	– Projekt «Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse»
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.4 Optimierung Bushaltestellen Aeuli

Erläuterung	Die Bushaltestelle Aeuli befindet sich an der Gasterstrasse bei einem Bauernhofensemble ausserhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Kaltbrunn und ist wenig frequentiert. Das Amt für öffentlichen Verkehr bereitet derzeit den Fahrplan 2025 vor. Dabei sollen diverse Linienführungen geprüft werden. Durch den neuen Fahrplan könnte sich die Nachfrage nach einer Haltestelle in diesem Bereich zukünftig vergrössern. In Anbetracht der Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Verkehr ist von den Absichten, diese Haltestelle aufzuheben, abzusehen.
Festlegung	Nach der Einführung des Fahrplans 2025 ist für die Bushaltestelle Aeuli eine Kosten-Nutzen-Analyse als Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Aufhebung zu erstellen. <i>Festsetzung Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Kantonales Tiefbauamt St. Gallen</i> – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i> – <i>Kantonspolizei</i> – Gemeinde Schänis
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.5 Neue Bushaltestelle Neufeld

Erläuterung	Das weitgehend unbebaute Arbeitsplatzgebiet Neufeld soll entwickelt werden. Als Arbeitsplatzschwerpunkt ist mit der Ansiedlung von neuen Firmen mit zusätzlichen Arbeitsplätzen zu rechnen. Um die Attraktivität zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen, soll eine neue Bushaltestelle erstellt werden.
Festlegung	Das Projekt Bushaltestelle Neufeld ist gemäss Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt und in Koordination mit der Entwicklung des Arbeitsplatzgebiets Neufeld umzusetzen. <i>Festsetzung / Mittelfristig</i>
Federführung Beteiligte	– Kantonales Tiefbauamt – Amt für öffentlichen Verkehr – Kantonspolizei – Gemeinderat – Gemeinde Benken
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 3.2.6 Neue Bushaltestelle Bahnhof Benken

Erläuterung	Dem künftigen Pendlerverkehr zum Arbeitsplatzgebiet Neufeld soll eine attraktive Erschliessung mit dem öffentlichem Verkehr geboten werden können. Dabei spielt der nahe gelegene Bahnhof Benken eine wichtige Rolle. Mit der bestehenden Buslinie Ziegelbrücke – Schänis – Kaltbrunn – Benken ist der Bahnhof Benken nur über die Haltestelle Starrberg südlich der Geleise erreichbar. Die Linienführung der beiden Buslinien ist unübersichtlich und die Haltestellen sind versetzt angeordnet. Der Zugang zum Bahnhof ist damit stark eingeschränkt und soll verbessert werden.
Festlegung	Handlungsgrundsätze – Bessere Anbindung an den Bahnhof Benken für den öffentlichen Verkehr und Fuss- / Radverkehr – Gesicherter Übergang für Fuss- und Radverkehr Der Gemeinderat Kaltbrunn regt bei der Gemeinde Benken die Erstellung einer neuen Bushaltestelle am bezeichneten Standort an und setzt sich für deren Umsetzung ein. <i>Festsetzung Mittelfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Gemeinderat Benken – <i>Region Zürichsee-Linth</i> – <i>Kantonales Tiefbauamt St. Gallen</i> – <i>Kantonspolizei</i> – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen S14 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB10
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4 Verkehr I Langsamverkehr

V 4.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Unter Fuss- und Veloverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (zu Fuss, mit dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) wie Inlineskates, Kickboards etc.). Der Fuss- und Veloverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung.

Die Gemeinde strebt eine Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs an. Ein möglichst gut ausgebautes Wegenetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv gestalten. Das Netz verbindet die verschiedenen Ortsteile untereinander und stellt den Anschluss zu den umliegenden Ortschaften sicher. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden. Die Umgebung wird durch die tiefere Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs viel stärker wahrgenommen. Daher ist es wichtig, neben der Sicherheit und der Durchgängigkeit entlang von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr, eine ansprechende Gestaltung zu erreichen. Mögliche Elemente sind eine besonders hochwertige Freiraumgestaltung und Möblierungselemente wie Brunnen und Bänke, die gleichzeitig zur Erholung dienen.

Festlegung

Es ist eine Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Velowegnetzes anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie eine sorgfältige Gestaltung mit Grünelementen sowie Sitzgelegenheiten.

Festsetzung / Daueraufgabe

Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sind über das ganze Gemeindegebiet einheitlich und hochwertig zu gestalten. Dafür ist ein entsprechendes Konzept mit einer Arbeitsgruppe auszuarbeiten. Dabei ist auf geeignete Oberflächen, Möblierung, ausreichender Schatten, Signalisierung, Markierung etc. zu achten.

Zwischenergebnis / Langfristig

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

- Richtplan S13 | VI 21
- Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB5, MB6
- Kantonales Merkblatt «Fusswegnetzplanung»
- Kantonales Merkblatt «Velonetzplanung»

Stand

– Erlass 3. Juni 2024

V 4.1 Veloverkehr

Erläuterung	Neben den ausgewiesenen Velowegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Velowege, die mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Velofahren nicht ausdrücklich verboten ist. Im Richtplan wurde auf die Abbildung der im Mischverkehr geführten Velowegverbindungen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen aus darstellerischen Gründen verzichtet. Das Velowegnetz ist attraktiv zu gestalten und zu erweitern. In der Schwachstellenanalyse Rad im Kanton St. Gallen sind diverse Schwachstellen aufgeführt. Diese betreffen vor allem fehlende Veloverkehrsinfrastrukturen in Knotenbereichen und lineare Schwachstellen auf Verbindungsstrassen. Damit das Velowegnetz auch genutzt wird, sind komfortable, sichere und gut gelegene Veloabstellplätze wichtig. Insbesondere an wichtigen Zielpunkten wie Bushaltestellen, Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie bei Einkaufs- und Dienstleistungsnutzungen sind ausreichende Veloabstellplätze bereitzustellen. Bei Wohnnutzungen sind ausreichende und entsprechend ausgerüstete Kurz- und Langzeitabstellplätze vorzusehen.
Festlegungen	– Grundsätzlich ist eine attraktive Nord-Süd- und Ost-West-Veloverbindung zu den Nachbargemeinden über Direkttrouten oder über Alternativrouten sicherzustellen. – Das Velowegnetz ist neuen Bedürfnissen anzupassen und zu erweitern. – Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit des Veloverkehrs durch die Wahl einer geeigneten signalisierten Geschwindigkeit, eine adäquate Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen. – Im Baureglement ist die Erstellung ausreichender, komfortabler und sicherer Veloabstellplätze für alle Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) vorzuschreiben. Die Berechnung des Bedarfs ist nach den VSS-Normen vorzunehmen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung Beteiligte	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB6 – VSS-Norm 40 065 – Merkblätter Veloparkierung Tiefbauamt Kanton St. Gallen
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.1.1 Neue Velowegverbindung Benknerstrasse

Erläuterung	Entlang der Benknerstrasse ist das Velowegnetz, das bis zur Höhe der Grossfeldstrasse besteht, fortzusetzen. Heute muss der Veloverkehr im Mischverkehr auf engen Strassenverhältnissen auf der Benknerstrasse fahren. In Zukunft soll bis auf die Höhe der unteren Altbreitenstrasse ein separat geführter Velo-Gehweg erstellt werden.
Festlegung	Erstellung eines separat geführten Velo-Gehweges entlang der Benknerstrasse. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – <i>Kantonspolizei</i> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB6
Dokumentationen	– Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.1.2 Neue Velowegverbindung Günterstall

Erläuterung	Für den Veloverkehr ist der Zugang zum Bahnhof von Gommiswald herkommend sehr ungünstig mit Überwindung von einigen Höhenmetern, zuerst die Rickenstrasse hinunter und dann wieder die Bahnhofstrasse hinauf. Eine Verbindung via das Gebiet Günterstall ermöglicht eine Fahrt entlang der Hanglinie gleichmässig hinunter bis zum Bahnhof. Die bestehende Stichstrasse ab der Rickenstrasse bis zur Mitte der Parzelle Nr. 677 (Nr. 3.49) ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Der Appenzellweg ab der Bahnhofstrasse durch die Bahnunterführung bis zur Verzweigung nördlich der Bahnlinie ist ebenfalls eine Gemeindestrasse 3. Klasse (Nr. 3.06). Ab dieser Verzweigung bis zur Parzelle Nr. 1566 besteht zwar eine Strasse, jedoch ist diese nicht klassiert und somit nicht öffentlich zugänglich. Das fehlende Wegstück kann so gestaltet werden, dass die Verbindung nur vom Velo- und Fussverkehr benutzt werden kann.
Festlegung	Es ist eine neue Veloverbindung zwischen Rickenstrasse und Bahnhofstrasse über das Gebiet «Günterstall» zu erstellen, die ausschliesslich für den Langsamverkehr zu benützen ist. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung Beteiligte	– Gemeinderat – Kantonales Tiefbauamt (Anschluss an Kantonsstrasse) – Kantonspolizei – Grundeigentümer
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.1.3 Neue Velowegverbindung Rickenstrasse

Erläuterung	Vom Bahnhof zur Nachbargemeinde Gommiswald führt die steile Rickenstrasse. Für den Veloverkehr ist diese kurvenreiche und steile Strecke betreffend Verkehrssicherheit kritisch. Diese Schwachstelle im Velonetz der Gemeinde ist bereits in der Schwachstellenanalyse Rad durch das kantonale Tiefbauamt aufgenommen worden. Zur Erhöhung der Attraktivität und Verbesserung der Sicherheit sind Massnahmen zu treffen, die mit der Nachbargemeinde Gommiswald zu koordinieren sind.
Festlegung	Die Gemeinde Kaltbrunn beantragt gemeinsam mit der Gemeinde Gommiswald beim kantonalen Tiefbauamt eine Erstellung eines bergseitigen Radstreifens. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – <i>Kantonspolizei</i> – <i>Gemeinderat Kaltbrunn</i> – <i>Gemeinderat Gommiswald</i> – <i>Grundeigentümer</i>
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.2 Diverse Massnahmen Veloverkehr

Erläuterung	In der Schwachstellenanalyse Rad des kantonalen Tiefbauamtes vom Januar 2013 sind diverse Schwachstellen aufgeführt. Punktuelle Schwachstellen betreffen vor allem fehlende Veloverkehrsinfrastrukturen in Knotenbereichen und fehlende geschützte Übergänge. Lineare Schwachstellen zeigen fehlende Velostreifenmarkierung oder Veloinfrastruktur entlang von Strassenzügen. Es sind regionale und lokale Schwachstellen mit mittlerer und geringer Priorität.
Festlegung	Die Gemeinde prüft die punktuellen Schwachstellen und behebt diese nach einer festgelegten Priorisierung in Absprache mit dem Kantonalen Tiefbauamt. <i>Zwischenergebnis Kurzfristig</i> Zur Beseitigung von Sicherheitsdefiziten werden an den im Plan bezeichneten Stellen punktuelle sowie lineare Schwachstellen behoben. Die Massnahmen sind der Tabelle im Anhang A1 zu entnehmen. Können die Massnahmen nicht im Zuge von Strassensanierungen umgesetzt werden, ist eine Aufnahme in das nächste Strassenbauprogramm zu beantragen. <i>Festsetzung Kurz- bis Mittelfristig</i> Die punktuellen Schwachstellen auf der Ost-West-Achse Gasterstrasse – Uznacherstrasse werden teilweise mit bestehenden Projekten respektive der Sanierung der Kantonsstrasse behoben: – Einmündung Schulstrasse (Projekt «Eingangstor Schänis») – Bushaltestelle Sonnhalde (Projekt «Bushaltestelle Sonnhalde») Die lineare Schwachstelle an der Benknerstrasse wird mit dem Projekt «Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse» behoben. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – Kantonspolizei – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: VI 21 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB6
Dokumentationen	– Schwachstellenanalyse Rad Kt. SG – Projekt Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse – Projekt Eingangstor Schänis Projekt Bushaltestelle Sonnhalde
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.3 Öffentlicher Veloabstellplatz

Erläuterung	Sicher erreichbare, gut ausgerüstete und nahe bei den Eingängen gelegene Veloparkplätze sind eine wichtige Voraussetzung für die Benutzung des Velos im Allgemeinen. Um den Veloverkehr aktiv zu fördern, sind attraktive Veloabstellplätze unumgänglich. Die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr hat Merkblätter betreffend einer gut funktionierenden Veloparkierung erarbeitet, die auf den Schweizer Normen SN basieren und bei der Bearbeitung von Projekten zwingend zu berücksichtigen sind.
Festlegung	– Betreiber von bestehenden Publikumsnutzungen sind zur Erstellung von Veloabstellplätzen anzuhalten. Diese sind nach Möglichkeit in ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept der Vorbereiche einzubinden. – Bei öffentlichen Gebäuden (Post, Gemeindeverwaltung, Schulen etc.) ist eine ausreichende Anzahl witterungsgeschützter Veloabstellplätze zu erstellen. <i>Festsetzung / Sofortmassnahme</i> Folgende neue Veloparkplätze sind zu erstellen: – V 4.3.1 Gemeindehaus (neu) – V 4.3.2 Rössliguet (bestehend, ungedeckt) – V 4.3.3 Sportplatz Stiggleten (bestehend, ungedeckt) <i>Zwischenergebnis / Kurzfristig</i>
Federführung Beteiligte	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen – Gesamtverkehrskonzept St. Gallen
Dokumentationen	Diverse Merkblätter «Veloparkierung» des Kantons St. Gallen: – Veloparkierung für Freizeitanlagen – Veloparkierung an Bahnhöfen und Haltestellen – Veloparkierung für Schulen – Veloparkierung für Wohnbauten – Veloparkierung für Dienstleistung, Gewerbe und Verkauf
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.4 Fuss- und Wanderwegnetz, Schulwege

Erläuterung	Fussverkehrsrouten erschliessen insbesondere Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Zudem kommt den Wegen auch eine grosse Bedeutung für die Naherholung zu. Wanderwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Mit wenigen Ergänzungen und eher geringem Aufwand könnte das Netz verbessert werden. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.
Festlegung	Folgend werden Netzergänzungen für das Fusswegnetz aufgelistet. Diese Netzergänzungen dienen der Erstellung eines dichten Wegnetzes innerhalb der Ortsteile sowie ins Naherholungsgebiet. Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse an die Umfeldqualität (Nutzung, Freiraumgestaltung, Ausstattung). Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen, fehlende Verbindungen sind zu ergänzen. Der Gemeinderat achtet bei Baugesuchen und allen Planungsgeschäften auf sich bietende Gelegenheiten, ergänzende Fusswegverbindungen zu ermöglichen. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – <i>Baukommission</i> – <i>Bauverwaltung</i>
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: VI 21 – Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB5
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.4.1 Neue Fusswegverbindung Steg

Erläuterung	Zwischen dem Quartier Kirchhalden und dem Quartier Sonnhalde ist das Wegnetz heute sehr grobmaschig. Aufgrund der Hanglage ist die Fusswegverbindung via Gehweg Uznacherstrasse mit der Überwindung von mehreren Höhenmetern verbunden und somit wenig attraktiv. Der direkte Weg dem Hang entlang und fernab der Hauptstrasse ermöglicht eine attraktive und schnelle Verbindung zwischen den Quartieren und ins Dorfzentrum. Im Gespräch mit den betreffenden Grundeigentümern ist die definitive Linienführung festzulegen. Die Ideallinie führt der Hangkante entlang bis zur Höchistrasse. Zusätzlich muss von der Höchistrasse zwischen den Parzellen Nrn. 764 und 252 ein Durchgang zum Kirchhaldenweg geschaffen werden.
Festlegung	Erstellung eines neuen Fussweges zwischen dem Quartier Kirchhalden und dem Quartier Sonnhalde. Errichtung eines Fusswegrechtes zugunsten der Öffentlichkeit. <i>Vororientierung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB5
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.4.2 Neue Fusswegverbindung Halden

Erläuterung	Um ohne Umwege von Steinenbrugg nach Kaltbrunn zu gelangen, muss man heute entlang der Gasterstrasse gehen. Eine Alternativroute besteht mit dem Hältliweg abseits der Hauptverkehrsstrasse. Dieser ist jedoch auf langen Strecken nur ein Trampelpfad. Um die Attraktivität dieser Verbindung zu verbessern, ist der Weg rechtlich zu sichern und zu chaussieren.
Festlegung	Chaussierung und Beschilderung eines Fussweges von der Rutzenackerstrasse via Hältliweg bis zur Hältlistrasse. Zwischenergebnis Kurzfristig
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB5
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.4.3 Neue Fusswegverbindung Benknerstrasse

Erläuterung	Entlang der Benknerstrasse ist nur ein einseitiges Trottoir auf der Westseite vorhanden. Beidseits der Benknerstrasse befinden sich Sporthallen. Für Fussgänger / -innen besteht kein geschützter Übergang zum Sportplatz Stiggleten auf der Ostseite der Benknerstrasse.
Festlegung	Erstellung eines separat geführten Velo-Gehweges entlang der Benknerstrasse sowie Realisierung eines gesicherten Übergangs für Fussgänger / -innen mit dem Projekt Verlängerung Rad- und Gehweg Benknerstrasse. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – <i>Amt für öffentlichen Verkehr</i> – <i>Kantonspolizei</i> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept Region Zürichsee-Linth: MB5
Dokumentationen	– Projekt Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.4.4 Neue Fusswegverbindung Günterstall

Erläuterung	Fussgänger / -innen und Schulkinder müssen heute entlang der Rickenstrasse zum Dorfzentrum gelangen. Mit einer neuen Verbindung über das Areal Günterstall zum Bahnhof und weiter zum Zentrum kann eine direkte und sichere Alternative zur Ricken- und Bahnhofstrasse angeboten werden. Diese Wegverbindung wurde verschiedentlich von der Bevölkerung gewünscht und soll nun umgesetzt werden.
Festlegung	Für Fussgänger / -innen soll eine neue Wegverbindung zwischen Rickenstrasse und Bahnhofstrasse via das Gebiet Günterstall erstellt werden. <i>Festsetzung Kurzfristig</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Grundeigentümer
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

V 4.5 Diverse Massnahmen Fussverkehr

Erläuterung	Das kantonale Tiefbauamt und die Kantonspolizei St. Gallen haben sämtliche Fussgängerstreifen an Kantonsstrassen betreffend Sicherheit und Notwendigkeit überprüft. Dabei wurden diverse Mängel festgestellt und entsprechende Massnahmen zur Behebung der Mängel formuliert. Einige Massnahmen zur Behebung von Sicherheitsdefiziten waren Bestandteil des abgelehnten kantonalen Strassenprojekts «Massnahmen Knoten Gasterstrasse / Benknerstrasse». Für ein attraktives und sicheres Langsamverkehrsnetz sind diverse Schwachstellen an Querungsstellen zu beheben.
Festlegung	Die Massnahmen gemäss dem Dokument «Kaltbrunn, Kantonsstrassen Nrn. 16, 17 und 50, Anordnung(en), Aufhebung und Anpassung von Fussgängerstreifen» vom 21. Dezember 2018 sind umzusetzen (vgl. Anhang A1) <i>Festsetzung / Sofortmassnahme</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Kantonales Tiefbauamt – Kantonspolizei St. Gallen – Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gesamtverkehrskonzept St. Gallen
Dokumentationen	– Kaltbrunn, Kantonsstrassen Nrn. 16, 17 und 50: Anordnung(en), Aufhebung und Anpassung von Fussgängerstreifen
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E Ver- und Entsorgung

- E1 Wasserversorgung
 - E 1.1 Massnahmen Wasserversorgung
- E 2 Energieversorgung
 - E 2.1 Energiestadt – Label
 - E 2.2 Entwicklungsgebiet erneuerbare Energie
 - E 2.3 Quellen mit nichtionisierender Strahlung (NIS)
- E 3 Abwasserentsorgung
 - E 3.1 Massnahmen Abwasser
- E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen
 - E 4.1 Bildung und Betreuung I Verwaltung
 - E 4.2 Freizeit (Erholung und Sport)
 - E 4.3 Kultur
- E 5 Abfall I Deponie
 - E 5.1 Deponiestandort
 - E 5.2 Unterflurcontainer

E 1 Wasserversorgung

E 1.1 Massnahmen Wasserversorgung

Erläuterung	Die Wasserversorgung ist in der Gemeinde Kaltbrunn im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) geregelt. Im Gebiet Grossfeld befindet sich ein Grundwasserpumpwerk. Das Fassungsgebiet ist bereits heute durch Gewässerschutzzonen vor Verunreinigung geschützt.
Festlegung	Die Planung gemäss GWP ist bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Gemeinde und die Wasserkorporation Kaltbrunn berücksichtigen in der Budgetplanung die Unterhaltsarbeiten und aktualisieren oder verfeinern das GWP bei Bedarf. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Wasserkorporation Kaltbrunn
Verweis Grundlage	– GWP vom 16. April 2014
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 2 Energieversorgung

E 2.1 Energieplanung

Erläuterung

Die Gemeinde Kaltbrunn hat zusammen mit den anderen Gemeinden der Region Zürichsee-Linth ein regionales Energiekonzept mit der Hochschule Rapperswil und der Energieagentur St. Gallen erarbeitet. Sie ist somit bestrebt, die Ziele der 2'000 Watt-Gesellschaft zu erfüllen. Im Rahmen der wiederkehrenden Audits werden Massnahmen festgelegt, die umgesetzt werden müssen. Der Energierichtplan gibt detailliert Auskunft über das Versorgungskonzept und die dazugehörigen Massnahmen.

Die Gemeinde Kaltbrunn hat nebst den Massnahmen des Kantons St. Gallen aktuell einen zusätzlichen Massnahmenplan zur Förderung von erneuerbaren Energien erlassen.

Festlegung

Handlungsgrundsätze:

Der Energierichtplan der Gemeinde Kaltbrunn ist umzusetzen. Dabei ist bei der kommunalen Energieplanung die folgende Prioritätenreihenfolge zu beachten:

1. Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich
2. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
3. Ortsgebundene niederwertige Abwärme
4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger
5. Örtlich ungebundene erneuerbare Energieträger.

Die Energiefördermassnahmen sind anzuwenden.

Festsetzung / Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

- Energiekonzept 2019 Region Zürichsee-Linth vom 20. März 2020
- Energierichtplan Kaltbrunn vom 22. April 2016

Stand

– Erlass 3. Juni 2024

E 2.2 Entwicklungsgebiet erneuerbare Energie

Erläuterung

Neben der Effizienz gibt es in Kaltbrunn auch ein hohes Potenzial zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Das grösste Potenzial besteht bei den Energieträgern Holz, Sonne und der Nutzung von Umweltwärme. Im Energierichtplan wurden Potenzialgebiete ausgeschieden, die sich als Entwicklungsgebiete eignen und wo jeweils ein eigener Wärmeverbund errichtet werden soll.

Festlegung

In den im Richtplan Energie festgelegten Entwicklungsgebieten sind Wärmeverbunde mit erneuerbaren Energien zu erstellen:

- E 2.2.1 Günterstall (mit Anschlusspflicht im Sondernutzungsplan)
- E 2.2.2 Sonnhalden (bereits in Ausführung)

Festsetzung | Mittelfristig

Folgendes Gebiet soll zusätzlich als Entwicklungsgebiet für erneuerbare Energie festgelegt werden:

- E 2.2.3 Im Dorf (Areal W. Rüegg AG)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Energiekonzept 2019 Region Zürichsee-Linth vom 20. März 2020
- Energierichtplan Kaltbrunn
- Regionale Wärmeplanung Zürichsee-Linth vom 18. Februar 2021

Stand

- Erlass 3. Juni 2024

E 2.3 Quellen mit nichtionisierender Strahlung (NIS)

Erläuterung	In Kaltbrunn gibt es Anlagen, die Quellen von nichtionisierender Strahlung (NIS) sind. Dabei handelt es sich um eine Hochspannungsfreileitung, die westlich des Dorfkerns verläuft (Achse Benken – Gommiswald). Weiter gibt es Hochspannungsfreileitungen der SBB entlang der Bahnlinie Uznach – Wattwil und Uznach – Benken. Einzonungen im Bereich von Hochspannungsleitungen sind nach Art. 16 NISV nur zulässig, wenn die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Eine weitere Quelle von nichtionisierender Strahlung sind Sendeanlagen. Bei der Änderung bestehender Anlagen müssen die Immissionsgrenzwerte nach der NISV eingehalten werden. Bei Neuanlagen kommt der Anlagegrenzwert zur Anwendung. Neue Mobilfunkantennen sollen erst bei zwingender Notwendigkeit in Wohnzonen erstellt werden. Dazu soll der Spielraum des PBG im Baureglement ausgeschöpft werden.
Festlegung	Es ist zu prüfen, ob im Baureglement Vorschriften zu Standorten von Antennenanlagen zu erlassen sind. <i>Festsetzung / Sofortmassnahme</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Art. 16 NISV – Art. 12 Abs. 2 lit. b) PBG
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 3 Abwasserentsorgung

E 3.1 Massnahmen Abwasser

Erläuterung	Die Abwasserentsorgung ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde festgelegt.
Festlegung	Die Unterhaltsplanung und Massnahmen des GEP sind anzuwenden. <i>Festsetzung / Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	– Gewässerschutzgesetz – Genereller Entwässerungsplan (GEP) vom 25. Juni 2007
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen

E 4.1 Bildung und Betreuung | Verwaltung

Erläuterung	Die Gemeinde Kaltbrunn trägt die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung von Bildungs-, Betreuungs- und Verwaltungsgebäuden.
Festlegung	Handlungsgrundsätze: Die bestehenden Bildungs- Betreuungs- und Verwaltungsbauten sind in einem guten Zustand zu erhalten und nach Bedarf neuen Anforderungen anzupassen. Die Bildungsbauten umfassen folgende Gebäude: – Kindergarten / Schulhaus am Dorfbach – Kindergarten / Primarschule Hältli – Kindergarten Lohren – Schulhaus Altbreiten (Primarstufe) – Schulhaus Sonnenbüel (Primarstufe) – Schulhaus Hauswiese (Oberstufe) – Oberstufenzentrum (Schüler aus Kaltbrunn und Benken) Die Betreuungsbauten umfassen folgende Gebäude: – Alterszentrum Sonnhalde Die Verwaltungsbauten umfassen folgende Gebäude: – Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 5 – Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 7
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 4.2 Freizeit (Erholung und Sport)

Erläuterung	Die Gemeinde Kaltbrunn trägt die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung von Erholungs- und Sportangeboten.
Festlegung	Handlungsgrundsätze: Die Gemeinde strebt den Erhalt und den Ausbau des bestehenden Erholungs- und Sportangebots an. Dieses soll ein Angebot umfassen, das den Bedürfnissen aller Altersklassen entspricht. In der Gemeinde bestehen folgende Erholungs- und Freizeitangebote: – Sportplatz Stiggleten – Inlinehalle Raiffeisen Arena – Vitaparcours Täliweg – Spielplatz Sonnhalden – Waldlehrpfad Kaltbrunn – Rad- und Skaterbogen «Linthebene» – Tennishalle «Linth Indoor» – Schiessanlage Wilen Weitere: – Schulsportanlagen – Wengital
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Sportvereine – Jugendarbeit Kaltbrunn – Benken
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 4.3 Kultur

Erläuterung	Die Gemeinde Kaltbrunn trägt die Verantwortung für eine ausreichende Versorgung von Kulturangeboten. Nebst dem Erhalt des lokalen Angebots sind auch die Angebote der nahegelegenen Regionalzentren zu berücksichtigen.
Festlegung	Handlungsgrundsätze: Die Gemeinde strebt den Erhalt und Ausbau der bestehenden Kulturangebote an. Die Kulturbauten umfassen folgende Gebäude: – Kirche St. Georg – Kulturzentrum Drösch – Regionalmuseum Müllisberg
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Kulturkommission Bibiton
Verweis Grundlage	– Leitbild Gemeinde
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 5 Abfall I Deponie

E 5.1 Deponiestandort

Erläuterung	Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, unter anderem auch die Versorgung mit Steinen und Erde sowie mit Standorten zur Deponierung von Abfallstoffen. Der kantonale Richtplan bezeichnet infolgedessen die künftigen Abbau- und Deponiestandorte und weist die Gemeinden an, diese bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der nachfolgend aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine Nutzung als Abbau- oder Deponiestandort verhindern oder wesentlich erschweren. Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaltbrunn ist im kantonalen Richtplan der bestehende Deponiestandort «Steigriemen-Schönenbach» eingetragen.
Festlegung	Die kantonale Deponieplanung gilt es zu berücksichtigen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat – Kanton St. Gallen, AREG
Verweis Grundlage	– Richtplan Kanton St. Gallen: VII 61
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

E 5.2 Unterflurcontainer

Erläuterung	Die Gemeinde Kaltbrunn ist bestrebt, das Abfuhrwesen zu modernisieren. Dazu werden sukzessive Sammelstellen für Unterflurcontainer in den Quartieren eingerichtet.
Festlegung	Die Gemeinde erstellt Sammelstellen für Unterflurcontainer in den Quartieren. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Federführung <i>Beteiligte</i>	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	
Stand	– Erlass 3. Juni 2024

Glossar

Gemeinde Kaltbrunn

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

Begriff	Beschrieb
Auf- und Umzonung	Änderung der Zonenzuteilung: – Aufzonung: Fläche wird in eine Zone mit höherer Nutzungsintensität zugeteilt (z. B. höhere Nutzungsdichte, grössere Gebäudehöhe) – Umzonung: Fläche wird in eine andere Bauzone umgeteilt (z. B. aus Mischzone in reine Wohnzone)
Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)	Mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) werden die Ansprüche an den Strassenraum von motorisiertem Individualverkehr, öffentlichem Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Ortsgestaltung, Anwohnern und Gewerbe sowie Lärmschutz- und Sicherheitsanliegen definiert.
Direktzahlungsverordnung (DZV)	Verordnung des Bundesrates, welche die Voraussetzungen und das Verfahren regelt für die Ausrichtung von spezifischen Direktzahlungen. Darin wird die Höhe der Beiträge festgelegt, die landwirtschaftliche Betriebe für die Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäss Art. 104 der Bundesverfassung erhalten. Diese Unterstützungsbeiträge werden ausgerichtet für – die Pflege der Kulturlandschaft; – die Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln; – die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität sowie besonders umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen.
eingedolter Bachlauf	Fliessendes Gewässer, das in Rohren unter dem Boden verläuft und somit nicht sichtbar ist (Gegenteil von offenem Bachlauf).
Einordnungsgebot / Einfügungsgebot	Vorschrift, die verlangt, dass neue Bauten gut in die Umgebung eingepasst werden müssen, damit ein harmonisches Siedlungsbild entstehen kann.
Einzonung	Eine Fläche wird neu einer Bauzone zugewiesen.
Empfindlichkeitsstufe (ES)	Kategorie der Zuteilung von Baugebieten je nach Nutzungsart in vier Empfindlichkeitsstufen gemäss Umweltschutzgesetz. Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen gelten maximal zulässige Grenzwerte
Erschliessungsgüte	Indikator, wie gut ein Ort durch den öffentlichen Verkehr erschlossen ist (sh. auch Güteklasse).
Strassenkorporationen	Vereinigung von Grundeigentümern mit dem gemeinsamen Ziel des Unterhalts und der Instandstellung von gemeinsamen Erschliessungsflächen, meist Güterwege im Landwirtschaftsgebiet.
Gebäudehöhe	Die Gebäudehöhe ist ein Höhenmass für Gebäude. Sie bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt (sh. «Niveaupunkt») und dem Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante (Traufhöhe).
Gesamthöhe	Die Gesamthöhe ist ein Höhenmass für Gebäude. Sie bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt (sh. «Niveaupunkt») und dem höchsten Punkt des Dachs (sh. Art. 83 PBG).
Grundnutzung	Die Art und Intensität der zulässigen Nutzung eines Grundstücks wird im Zonenplan und Baureglement festgelegt. Das gesamte Gemeindegebiet wird in Grundnutzungszonen eingeteilt (z.B. Wohnzone, Arbeitszone, Landwirtschaftszone etc.).
Begriff	Beschrieb

Gütekategorie / ÖV-Gütekategorie	Indikator zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, basierend auf einer Berechnungsmethodik des Amtes für Raumentwicklung des Bundes, die z. B. folgende Kriterien berücksichtigt: Art des Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Bus), Kursintervall (Takt), Distanz zur Haltestelle etc.). Klasse A: sehr gute Erschliessung, Klasse D: geringe Erschliessung.
FGSO	FGSO: Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen, farbliche Markierung der Strassen mit farbigen Bändern oder Flächen auf der Fahrbahn.
Kapazitätsindex	Prozentualer Wert, der Aufschluss darüber gibt, ob die bestehenden Innenentwicklungskapazitäten für die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ausreichend sind.
Körnung	Das Volumen der Baukörper und die Nähe zueinander ergeben die Körnung (Massstäblichkeit) der bebauten Siedlung.
Kulturgrenzen	Wechsel von Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen.
Kulturlandschaft	Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes, ländlicher Raum.
Landschaftsqualitätsprojekt (LQP)	Projekt, das die Förderung und die Erhaltung des visuellen Reichtums der Landschaft zum Ziel hat und entsprechende Massnahmen festlegt.
Langsamverkehr	Sammelbegriff für Verkehrsteilnehmer, die sich langsam bewegen: Fussverkehr, Veloverkehr und Verkehr mit fahrzeugähnlichen Geräten (Scooter, Rollbrett, Trotti-nett, etc.).
Lärmimmissionen	Störender oder lästig wirkender Schall auf ein Objekt.
Magerwiesen	Wiesen auf nährstoffarmen Böden. Sie weisen eine hohe Artenvielfalt auf und bilden dadurch einen wichtigen Lebensraum für Kleintierlebewesen.
Mehrwertabgabe	Abgabe, die entrichtet werden muss, wenn durch Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone ein Mehrwert des Bodens entsteht (Unterschied zwischen Bodenwert vor und nach der Einzonung). Diese Abgabe beträgt im Kanton St. Gallen 20% des Bodenmehrwertes.
Mindestausnützung	Festlegung einer Dichteziffer, die eine minimale Ausnützung (Grösse der Bebauung) für ein Grundstück vorschreibt. Damit wird die Innenentwicklung gefördert (z. B. kein Einfamilienhaus in einer Zone, wo Mehrfamilienhäuser möglich sind).
Mischverkehr	Strassenabschnitt, auf dem sich verschiedene Verkehrsteilnehmer dieselbe Fläche teilen (motorisierter Verkehr, Veloverkehr, Fussverkehr). Es besteht kein separater Gehweg oder Radstreifen/Radweg.
Modalsplit	Bezeichnet die prozentuale Verteilung der einzelnen Verkehrsträger am Gesamtverkehr: Anteil motorisierter Verkehr, Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) und öffentlicher Verkehr.
Naherholung	Eine Möglichkeit zur Erholung und Betreibung von Freizeitaktivitäten in der freien Natur, die in unmittelbarer Nähe des Dorfes möglich ist.

Begriff	Beschrieb
---------	-----------

NISV	Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Bezweckt den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung (elektrische und magnetische Felder mit Frequenzen von 0 Hz bis 300 GHz).
Rahmennutzungsplanung	Die Rahmennutzungsplanung ist ein kommunales Planungsinstrument, das die Art und Intensität der Nutzung des Bodens regelt, bestehend aus einem Plan (Zonenplan) und einem zugehörigen Reglement (Baureglement).
Raumkonzept	Das Raumkonzept beschreibt die räumliche Entwicklung der Gemeinde in einem Plan mit zugehörigem Beschrieb. Es dient dem Gemeinderat als strategische Grundlage für die Erarbeitung der konkreten Planungsinstrumente (Richtplan und Zonenplan).
Raumplus	Name einer analytischen Methode zur Ermittlung von Übersichten über Siedlungsreserven innerhalb des Baugebiets, entwickelt von der ETH Zürich. Diese Daten dienen als Grundlage für die Berechnung von Baulandreserven einer Gemeinde.
Regelbauweise	Bauen unter Einhaltung der Vorschriften des Baureglements der Gemeinde.
Regionalplan	Regionaler Richtplan, ein Koordinationsinstrument für Gemeinden der Region Zürichsee-Linth. Er muss für die kommunalen Planungen berücksichtigt werden.
Richtplan	Führungs- und Koordinationsinstrument des Kantons oder der Gemeinde in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan besteht aus einem Situationsplan und einem zugehörigen Richtplantext und ist in folgende 4 Kapitel gegliedert: Siedlung, Natur & Landschaft, Verkehr, Ver- & Entsorgung
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes, in Kraft seit 22. Juni 1979.
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, in Kraft seit 1. Oktober 2017.
Schutzverordnung	Ist ein Planungsinstrument auf kommunaler Stufe, das den Erhalt von Schutzobjekten und Schutzgebieten sicherstellt. Es gibt separate Schutzverordnungen für Kultur- und Ortsbildschutz sowie für Natur- und Landschaftselemente von besonderem Wert.
Siedlungsbegrenzungslinie	Linie in der Richtplankarte, die den Siedlungsrand verbindlich begrenzt. Eine Ausdehnung des Baugebiets über diese Linie hinaus ist auch in Zukunft nicht möglich.
Sondernutzungsplan	Planungsinstrument, das bestimmte Regelungen in einem Gebiet verfeinert, was mittels Situationsplan und zugehörigen Besonderen Vorschriften beschrieben wird, z. B. Baulinienpläne, Gewässerraumlinienpläne. Neue Bezeichnung für «Gestaltungspläne» und «Überbauungspläne».
Stichstrasse	Strasse ohne Anbindung an eine weitere Strasse (Sackgasse)
Studienauftrag	Begriff für ein qualifiziertes Auswahlverfahren für Architektur- und Ingenieurleistungen zur Lösungsfindung von komplexen Aufgabenstellungen. Besondere Form eines Architektur-Wettbewerbs, wenn Nutzung schon geklärt ist.
Begriff	Beschrieb
Testplanung	Begriff für ein prozessorientiertes Planungsverfahren, das zur Lösungsfindung von noch kaum umschriebenen und abgrenzbaren Aufgaben dient und sich durch einen engen Dialog zwischen allen Beteiligten auszeichnet.

Verdichtung	Prozess in der Planung, bei dem die bestehende Nutzung der Bebauung erhöht wird: Höher und näher beieinander bauen mit dem Ziel, auf dem vorhandenen Raum mehr Wohnfläche nutzbar zu machen.
Verkehrsknoten	Kreuzungspunkte von Strassen.
Vertragsraumordnung	Neuer Begriff der Raumplanung, der beschreibt, dass die Siedlungsentwicklung mittels Verträge zwischen Gemeinde und Grundeigentümern geregelt werden kann.
VSS-Norm	Regelwerk (Normen) des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS.

Anhang

Gemeinde Kaltbrunn

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

A1 Tabelle zu V 4.5

Übersichtsplan Massnahmen Rad- und Fussverkehr (vgl. V 4.5)

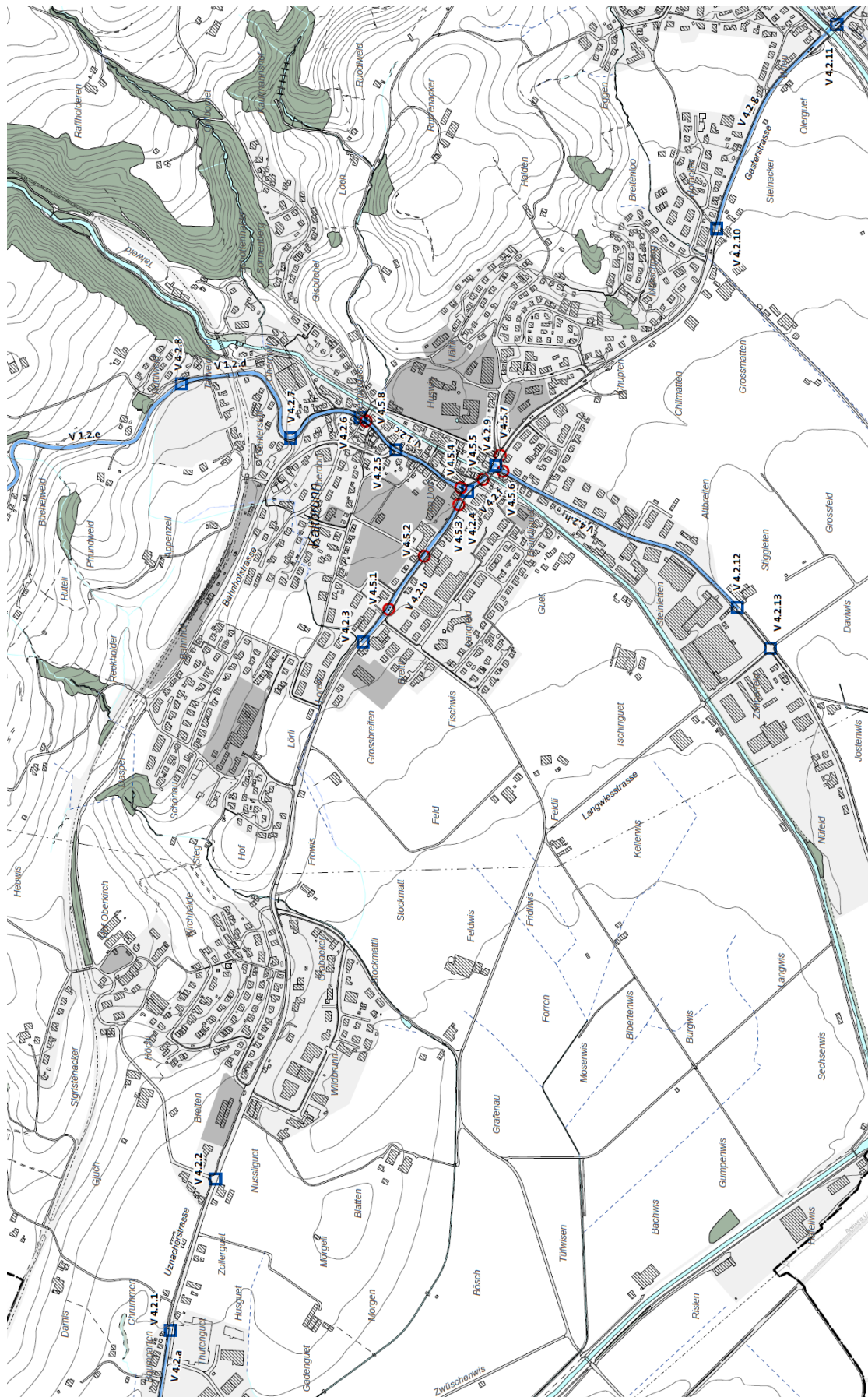


Tabelle Punktuelle Massnahmen Rad

Die gemäss Schwachstellenanalyse Rad des kantonalen Tiefbauamts (TBA) bezeichneten Orte sind in der Folge tabellarisch zusammengefasst mit Verweis auf die Massnahmennummer (Nr. Richtplan) im Richtplantext und im Richtplan 2 Verkehr und Ver- & Entsorgung. Details zu den einzelnen Schwachstellen sind den entsprechenden Massnahmenblättern zu entnehmen. Die zugehörige Nummer ist jeweils pro Massnahmenstelle vermerkt (Nr. SS Rad TBA).

Für Massnahmen, die nicht im Zuge einer Strassensanierung behoben werden können, sind Anträge zur Aufnahme ins nächste Strassenbauprogramm zu stellen. Bei den betroffenen Massnahmen sind die Richtplannummern grau hinterlegt.

Nr. Richtplan Nr. SS Rad TBA	Foto	Massnahme Priorität Ort
V 4.2.1, 102.92.01p V 4.2.3 102.92.04p	 <i>Situation V 4.2.3</i>	Geschützte Abbiegehilfe erstellen bzw. optimieren, geschützte Einspurhilfe für rLV (rollenden Langsamverkehr) Priorität: 4.2.1: mittel 4.2.3: hoch Ort: Uznacherstrasse (bei Fischhausenstr.) Uznacherstrasse
V 4.2.2 102.90.16p		Optimierung Linienführung, geschützte Querungshilfe erstellen, Knotengestaltung optimieren Priorität: mittel Ort: Uznacher- / Hofstrasse
V 4.2.4 102.90.05p		Optimierung Knotengestaltung und Strassenquerschnitt, geschützte Querungs- / Einspurhilfe erstellen bzw. optimieren, evtl. Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit Priorität: hoch Ort: Dorf- / Uznacherstrasse

Nr. Richtplan Nr. SS Rad TBA	Foto	Massnahme Priorität Ort
V 4.2.5 102.90.06p V 4.2.7 102.90.08p V 4.2.8 102.90.09p	 <i>Situation V 4.2.5</i>	Geschützte Abbiegehilfe erstellen bzw. optimieren, Knotengestaltung optimieren Priorität: V 4.2.5: hoch Ort: Dorf- / Bahnhof- / Rickenstrasse Ricken- / Bahnhofstrasse V 4.2.7: hoch Ricken- / Rütiweidstrasse V 4.2.8: mittel
V 4.2.6 102.90.07p		Geschützte Abbiege- / Querungshilfe erstellen bzw. optimieren Priorität: hoch Ort: Ricken- / Käsereistrasse / Kronengasse
V 4.2.9 102.09.10p		Geschützte Querungs- / Einspurhilfe erstellen bzw. optimieren, Optimierung Knotengestaltung, evtl. Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit Priorität: hoch Ort: Dorf- / Benkner- / Käserei- / Gaster- / Schulhausstrasse
V 4.2.10 102.92.13p V 4.2.12 102.90.15p	 <i>Situation V 4.2.12</i>	Geschützte Einspurhilfe für rLV, geschützte Querungshilfe erstellen bzw. optimieren Priorität: V 4.2.12: mittel Ort: Gaster- / Hofackerstrasse V 4.2.14: hoch Benknerstrasse

Nr. Richtplan Nr. SS Rad TBA	Foto	Massnahme Priorität Ort
V 4.2.11 102.92.14p		Geschützte Abbiegehilfe erstellen bzw. optimieren, Knotengestaltung optimieren Priorität: mittel Ort: Wieden- / Gaster- / Wengistrasse
V 4.2.13 102.90.03p		Geschützte Abbiege- und Querungshilfe erstellen bzw. optimieren, Velopiktogramm mit Richtungspfei- len ergänzen / anbringen Priorität: hoch Ort: Benkner- / Langwiesstrasse

Tabelle Lineare Massnahmen Rad

Nr. Richtplan Nr. SS Rad TBA	Foto	Massnahme Priorität Ort
V 4.2.a 102.92.01l V 4.2.g 102.92.12l	 <i>Situation V 4.2.a</i>	Separater Rad- / Gehweg (einseitig) im Beidrich- tungsverkehr, Trottoir zu kombiniertem Rad- / Geh- weg ausbauen Priorität: V 4.2.a: hoch V 4.2.h: mittel Ort: Gasterstrasse Gasterstrasse
V 4.2.b 102.92.06l		Optimierung Strassenraumgestaltung (Koexistenz / FGSO), separater Rad- / Gehweg (einseitig) im Beid- richtungsverkehr, Trottoir zu kombiniertem Rad- / Gehweg ausbauen Priorität: hoch Ort: Uznacherstrasse
V 4.2.c 102.90.05l		Optimierung Strassenraumgestaltung (Koexistenz / FGSO), Leitlinie demarkieren, evtl. Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit, Trottoirbenutzung für Radverkehr (bergwärts) erlauben Priorität: hoch Ort: Dorf- / Rickenstrasse

Nr. Richtplan Nr. SS Rad TBA	Foto	Massnahme Priorität Ort
V 4.2.d 102.90.04I V 4.2.e 102.90.03I	 <i>Situation V 4.2.d</i>	Leitlinie demarkieren, Radstreifen bergwärts markieren 1.50 m Priorität: Ort: V 4.2.d: hoch Rickenstrasse V 4.2.e: mittel Rickenstrasse
V 4.2.f 102.90.08I		Optimierung Strassenraumgestaltung (Koexistenz / FGSO), Leitlinie demarkieren, evtl. Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit, separater Rad- / Gehweg (einseitig) im Beidrichtungsverkehr, Trottoir zu kombiniertem Rad- / Gehweg ausbauen Priorität: Ort: hoch Dorf- / Gasterstrasse
V 4.2h 102.90.10I		Optimierung Strassenraumgestaltung (Koexistenz / FGSO), Leitlinie demarkieren, evtl. Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit, Alternativrouten auswerten <i>Umsetzung mit Strassenbauprojekt «Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse» (Verweis: V 4.1.1)</i> Priorität: Ort: hoch Benknerstrasse

V 4.5 Tabelle Massnahmen Fussgängerstreifen

Nr.	Ort	Massnahme
V 4.5.1	Uznacherstrasse 14	Verschiebung Fussgängerstreifen
V 4.5.2	Uznacherstrasse 11, Grünhofstrasse	Verschiebung Fussgängerstreifen, Sichtfelder Grünhofstrasse freistellen
V 4.5.3	Uznacherstrasse 1	Neue Mittelinsel, Verschiebung Ausfahrt Parkierungsanlage westlich der Post
V 4.5.4	Dorfstrasse, Uznacher- / Gasterstrasse	Neuanordnung Mittelinsel, Knotenumgestaltung
V 4.5.5	Dorfstrasse, Dorfbrücke	Dorfbachbrücke anpassen (verbreitern)
V 4.5.6	Benkner- / Gasterstrasse	Neuanordnung Mittelinsel, Knotenumgestaltung
V 4.5.7	Gasterstrasse, Käsestrasse	Neue Mittelinsel, Knotenumgestaltung
V 4.5.8	Rickenstrasse 8, Höhe Kronengasse	Warteraum baulich sichern, Lage anpassen